

Protokoll

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 29. August 2018, um 08.00 Uhr, im Rathaus in Glarus

Vorsitz	Landratspräsident Bruno Gallati, Näfels
Ratsschreiber	Hansjörg Dürst, Ennenda
Protokoll	Michael Schüepp, Glarus

§ 21 Feststellung der Präsenz

Es ist folgendes Landratsmitglied abwesend:
Samuel Zingg, Mollis

§ 22 Traktandenliste

Die Traktandenliste wurde im Amtsblatt vom 23. August 2018 veröffentlicht und den Mitgliedern zugestellt. – Sie ist unverändert genehmigt.

§ 23 Vereidigung Fridolin Staub

Der an der Landratssitzung vom 27. Juni 2018 abwesende Fridolin Staub, Bilten, leistet den Amtseid. – Es begleiten ihn gute Wünsche in die Ratsarbeit.

§ 24

Konzession für die Ausnützung der Wasserkraft des Brumbachs zwischen der Höhe 1268 Meter über Meer und der Höhe 1076 Meter über Meer

2. Lesung

(Berichte s. § 432, 25. April 2018, S. 790)

Simon Trümpi, Glarus, *Thomas Hefti*, Schwanden, sowie *Hans-Heinrich Wichser*, Braunwald, begeben sich in den Ausstand.

Ann-Kristin Peterson, Niederurnen, an der Kommissionssitzung anwesendes Ersatzmitglied, beantragt namens der Fraktionen von SP und Grünen die Ablehnung der Konzessionserteilung. – Es ist das Ziel aller, die wunderschöne Glarner Natur zu bewahren. Man sollte die natürlichen Fließgewässer weiterhin geniessen können, gerade auch die Touristen in Braunwald. Das wird mit der Erteilung der vorliegenden Konzession am Brumbach definitiv nicht mehr möglich sein. Im heutigen Brumbach fließen zwischen 800 und 1500 Liter Wasser pro Sekunde. Das entspricht fünf bis zehn Badewannen pro Sekunde. Durch die Nutzung bzw. nach der Fassung fliesst noch eine Restwassermenge von 50 Liter pro Sekunde im Sommer bzw. 20 Liter pro Sekunde im Winter. Das ist nicht mehr als ein Rinn-sal. Der Brumbach ist heute ein wunderschöner, rauschender Bach, eines der kleinen, fließenden Gewässer, die es noch gibt. Der Brumbach wird von Braunwald Tourismus beworben. Er ist zu Fuss gut erreichbar und damit eine Attraktion in der Natur, ein Ausflugsziel für Kinder und Erwachsene. – Fachlich und rechtlich ist dieses Vorhaben heikel und umstritten. Vor drei Jahren führten Experten eine gewässerökologische Studie durch. Diese Studie erhielt die Kommission erst nach ihrer Sitzung. In der Gesamtbeurteilung wird unter anderem festgehalten, dass die vorgesehenen Restwassermengen auf eine sehr geringe Datenbasis abgestützt seien. Aus landschaftlicher Sicht schein eine Neu beurteilung der Sommerdotation unumgänglich, da der natürliche Bergbach in dieser gut erschlossenen und intensiv genutzten Wanderregion von beträchtlicher Bedeutung sei. Eine solche Neu beurteilung wurde jedoch nie durchgeführt. – Das Departement Bau und Umwelt wägte zwischen Nutzungs- und Schutzinteressen ab. Dabei obsiegte die Nutzung mit einem hauchdünnen Vorsprung von 0,05 Punkten. Das Resultat hätte auch anders ausfallen können. Umso wichtiger wäre es gewesen, den Kommissionsmitgliedern den gewässerökologischen Bericht im Voraus zuzustellen. Vielleicht hätten einige Kommissionsmitglieder aufgrund dieser Informationen anders diskutiert oder sogar anders entschieden. – Braunwald soll Touristen ins Glarnerland locken. Die Gemeinde Glarus Süd wird immer wieder unterstützt, damit sie touristisch weiterhin attraktiv bleibt. Vor Kurzem sprach die Landsgemeinde einen Kredit von 12,5 Millionen Franken für die Kerninfrastrukturen der beiden Skigebiete Braunwald und Elm. Gleichzeitig soll ein Juwel wie der Brumbach gefasst werden und nicht mehr zu bewundern sein; weder für Touristen noch für Einheimische. Das ist ein Widerspruch. Mit der wunderschönen Natur im Glarnerland ist sorgsam umzugehen.

Fridolin Staub, Bilten, Präsident der vorberatenden Kommission, beantragt Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat gemäss erster Lesung. – Die Antragstellerin war Mitglied der vorberatenden Kommission. Die Kritik aufgrund nicht vorhandener Unterlagen ist in aller Form zurückzuweisen. Das Vorgehen bei der Behandlung dieser Konzession war dasselbe wie bei den vorangegangenen. Fehlende Unterlagen wurden angefordert und verteilt. Weil es hier um ein vergleichsweise kleines Geschäft geht, wurden diese Unterlagen jedoch nicht vorgängig zugestellt. Es ist selbstverständlich die Pflicht eines jeden Kommissionsmitglieds, allenfalls fehlende Unterlagen zu melden. – Die Begründung des Ablehnungsantrags enthält einen Strauss von Argumenten. Jeder hat Freude an einer intakten Natur. Die Tourismusdebatte ist dann zu führen, wenn es auch wirklich um den Tourismus geht – nicht bei einer Konzessionserteilung. Der Verweis auf die Attraktivität für Kinder führt zu Fragen nach der Sicherheit. Die Kritik, dass die Interessenabwägung des Departements

leicht zugunsten einer Nutzung ausgefallen ist, ist unbegründet. Man muss irgendwo die Parameter für die Beurteilung festlegen. Anhand dieser erfolgt die Berechnung. Das Resultat gilt es zu akzeptieren. Sonst muss man die Parameter ändern. – Dass die Restwassermenge in einem solchen Sommer wie dem aktuellen als Argument angeführt wird, ist befremdlich. Wo hatte es denn, gerade auch in den Fischereigewässern, noch Wasser? – Die Interessen des Kantons wurden geprüft. Man kam zum Schluss, dass die Konzession zum Wohl des Kantons zu erteilen ist.

Priska Müller Wahl, Niederurnen, an der Kommissionssitzung abwesendes Mitglied, unterstützt den Ablehnungsantrag. – Es geht nicht um irgendeinen Bericht, der fehlte. Es handelt sich um jenen Bericht, der relevant für die Beantwortung der Frage ist, ob sich ein solches Projekt überhaupt lohnt. Es ist deshalb wichtig, dass dieser Bericht zu den Diskussionsgrundlagen gehört. Da er fehlte, wurde er nicht diskutiert. – Das Projekt ist nicht nur fachlich umstritten, sondern auch rechtlich. Der Bund hält fest, dass es sich hier um einen Spezialfall handelt und deshalb so wenig Restwasser abgegeben werden muss. Der Fischereiverband hat auf rechtliche Probleme hingewiesen. Als beschwerdeberechtigter Verband hat er gedroht, gegen das Vorhaben vorzugehen. – Das Projekt würde gar nicht erst diskutiert, wenn es keine Einspeisevergütung gäbe. Auch in finanzieller bzw. volkswirtschaftlicher Hinsicht ist es deshalb höchst umstritten. Die Nachhaltigkeit ist nicht gegeben. Es sollten nicht auch noch die letzten intakten Bäche verbaut werden. Der Strom soll dort gewonnen werden, wo das heute schon der Fall ist. Mehr Effizienz ist gefragt. Das ist viel schlauer, als Eingriffe in einem Tourismusgebiet vorzunehmen. Der Wert von frei fliessenden Gewässern wird in Zukunft steigen – gerade für den Tourismus, besonders auch in heissen Sommern. Es sollte nicht kurzfristig zugunsten eines kleinen Gewinns entschieden werden. Der damit verbundene, grosse Wertverlust kann nie mehr rückgängig gemacht werden.

Regierungsrat *Kaspar Becker* beantragt Zustimmung zum Antrag gemäss Kommission und Regierungsrat. – Die Argumente von Landrätin Ann-Kristin Peterson im Zusammenhang mit der Natur sind nachvollziehbar. Der Brummbach ist tatsächlich schön. Entscheide sollten aber nicht emotional gefällt werden. – Bereits in erster Lesung wurde offen kommuniziert, dass das Resultat der Interessenabwägung knapp ausfiel. Letztlich fiel es aber dennoch zugunsten einer Nutzung aus. Die Methodik der Abwägung hat nicht der Kanton Glarus erfunden. Das Verfahren ist vom Bund anerkannt und hat sich bisher durchaus bewährt. Das Endresultat kann nicht einfach unberücksichtigt bleiben; es ist zu akzeptieren. – Tatsächlich handelt es sich beim Brummbach um einen Spezialfall. Der Bund attestiert in einem mehrseitigen Bericht, dass die Regelung des Restwassers korrekt ist. Mit dem Oberliegerkraftwerk am Brummbach wird das Wasser bereits gefasst. Es gibt eine Gewässerstrecke, auf der nicht ständig Wasser fliesst. Deshalb sind die rechtlichen Einwände des Fischereiverbandes auch unbegründet. Es braucht keine Bewilligung nach Artikel 29 des Gewässerschutzgesetzes.

Abstimmung: Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Peterson. Die Konzession ist erteilt.

§ 25 Änderung der Landratsverordnung

2. Lesung
(Berichte s. § 433, 25. April 2018, S. 791, zusätzlicher Bericht Landratsbüro, 5.6.2018)

Mathias Zopfi, Engi, Berichterstatter des Landratsbüros, beantragt Zustimmung zum Antrag des Landratsbüros. – In der ersten Lesung der Landratsverordnung wurden viele Anträge gestellt; die eine oder andere Bestimmung konnte bereinigt werden. Die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der vorliegenden Teilrevision haben sich hoffentlich ein wenig gelegt. Bemängelt wurde, dass nicht ein grösserer Kreis einbezogen wurde. Diese Kritik muss man ein Stück weit gelten lassen. Das Landratsbüro ging nicht davon aus, dass die Landratsverordnung ein solch emotionales Thema ist. – Das Landratsbüro hat die Voten in der ersten Lesung ernst genommen und ging bei mehreren Artikeln nochmals über die Bücher. Damit trägt es der Kritik Rechnung. Es kommt wo immer möglich und sinnvoll den formulierten Anliegen entgegen. Insbesondere wurde das Anliegen des Regierungsrates berücksichtigt und Artikel 63 entsprechend angepasst. – Auch wurde die Ausstandspflicht diskutiert. Seit wenigen Jahren – seit der Verabschiedung des Informatikgesetzes – beschäftigt der entsprechende Artikel 74 das Landratsbüro in regelmässigen Abständen. Immer wieder wird munter ausgelegt, was denn unter diesem Artikel zu verstehen sei und weshalb jemand in den Ausstand müsse. Bei anderen Gelegenheiten, wo sich die Frage ebenso stellen würde, kommt das Thema dann aber nicht mehr auf. Fakt ist, dass der Landrat jedes Mal, wenn die Ausstandsfrage konkret gestellt wurde, für die bisherige liberale Praxis votiert hat. Es gab und gibt für das Landratsbüro also eigentlich keinen Anlass, die Praxis zu verschärfen. Unbestritten ist aber, dass die Ausstandsbestimmung, wie sie heute formuliert ist, verschiedene Interpretationsmöglichkeiten zulässt. Man kann, wenn man will, auch etwas anderes lesen. In diesem Sinne schlägt das Landratsbüro einen totalsanierten Artikel 74 vor. Es geht dabei weder um eine Verschärfung noch um eine Lockerung. Die Bestimmung soll lediglich klarer und konkreter werden. Insgesamt ist das Büro überzeugt, die Anliegen des Landrates berücksichtigt zu haben.

Artikel 28; Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung (bei Kommissionen)

Das Landratsbüro beantragt zuhanden der zweiten Lesung eine neue Formulierung. Das Wort dazu wird nicht verlangt. Dem Antrag ist zugestimmt.

Artikel 63; Kantonale Verwaltung

Das Landratsbüro beantragt zuhanden der zweiten Lesung eine neue Formulierung. Das Wort dazu wird nicht verlangt. Dem Antrag ist zugestimmt.

Artikel 73a; Offenlegungspflicht

Thomas Tschudi, Näfels, stellt namens der SVP-Fraktion den Eventualantrag, es sei Artikel 73a zu streichen, sofern der Landrat den Anträgen der SVP-Fraktion zu Artikel 74 nicht folge. – Transparenz ist ein hohes Gut und sollte ohne Wenn und Aber eingefordert werden. Im kleinräumigen Kanton Glarus schadet es nicht, wenn die Transparenz erhöht wird. Auch wenn die Mandate und Verflechtungen der meisten Personen bekannt sind, dürfte mit der Einführung eines Registers der Interessenbindungen eine zusätzliche Erhöhung der Transparenz erreicht werden. Es ist jedoch unbestritten, dass zusätzliche Transparenz mit zusätzlichem Aufwand verbunden ist. Das Register muss gepflegt, geprüft und auch publiziert werden. Auch wenn sich der Aufwand im Rahmen halten dürfte; es ist halt dennoch eine zusätzliche Aufgabe, welche einer Verwaltungsstelle aufgebürdet wird. Bekanntlich ergeben auch viele kleine Tätigkeiten irgendwann in der Summe eine gewisse Zusatzbelastung. Des halb muss der Landrat vorsichtig sein. Wenn er schon zusätzliche Aufgaben aufbürdet, muss er auch den Nutzen einfordern. Der Nutzen liegt in der Transparenz; diese muss aber auch gelebt werden. Es nützt nichts, die Interessenbindungen der Mitglieder des Landrates in einem Register aufzuführen, wenn bei einem konkreten Thema Mitglieder nicht in den Ausstand geschickt werden, wenn Verflechtungen bestehen. Die SVP-Fraktion fordert deshalb

eine griffigere und klarere Regelung des Ausstands in Artikel 74. Der vorliegende Eventualantrag hängt von der Zustimmung des Landrates zu den Anträgen der SVP-Fraktion zu Artikel 74 ab.

Roger Schneider, Mollis, beantragt stellvertretend für die FDP-Fraktion die Streichung von Artikel 73a aus der Vorlage. – Die FDP-Fraktion hält es für Augenwischerei, von jedem Ratsmitglied zu verlangen, alle Interessenbindungen lückenlos und auf Vorrat offenzulegen – unabhängig davon, ob diese irgendwann einmal eine Rolle spielen. Es wäre sinnvoller, wenn die Interessen dann offengelegt werden, wenn sie bei einem konkreten Traktandum relevant sind. Im Glarnerland kennt man sich; man weiss, wer was und manchmal auch mit wem macht. Die bisherige Selbstdeklaration bei einem konkreten Geschäft war zweckdienlich. Sie ist zielführender und ganz sicher effizienter als ein Register. Man schafft hier wieder administrativen Aufwand. Das Register muss aktualisiert werden. Man muss bei einem konkreten Geschäft nachschauen können, wo Interessenbindungen vorhanden sind. In den wenigen Fällen, in denen ein Ausstandsgrund vermutet wurde, konnte ganz unkompliziert ein Antrag gestellt werden. Der Landrat entschied stets in einem liberalen Sinn. Dafür gibt es den Artikel 74 der Landratsverordnung. Es braucht keine Offenlegungspflicht. – Man wurde zu Selbstverantwortung erzogen. Besteht eine Interessenbindung, wird diese bei einem konkreten Geschäft offengelegt. Diese Selbstverantwortung soll weiterhin wahrgenommen werden.

Mathias Zopfi wirbt um Zustimmung zum Antrag des Landratsbüros. – Artikel 73a wurde bereits in der ersten Lesung diskutiert. Der Landrat befürwortete ihn damals. Es ist zu hoffen, dass das – auch nach den Wahlen – so bleibt. – Auch wenn die beiden Vorredner Artikel 73a in einem engen Zusammenhang mit der Ausstandspflicht sehen: Es geht hier nicht um die Ausstandsfrage. Es geht darum, gegenüber der Wählerschaft, gegenüber der Öffentlichkeit transparent aufzuzeigen, welche Interessenbindungen bestehen. Ob diese zu einem Ausstand führen oder nicht, regelt Artikel 74. – Sicherlich bedeutet das Führen des Registers administrativen Aufwand. Das Landratsbüro hat das thematisiert und kam zum Schluss und ist davon überzeugt, dass die Liste relativ einfach geführt werden kann. Natürlich sind Selbstdeklaration und Selbstverantwortung wichtige Punkte. – In zahlreichen Parlamenten ging man in Richtung Offenlegung der Interessenbindungen. Es gab damit keine grossen Probleme. – Es gibt auch im Kanton Glarus kein grundsätzliches Problem mit den Interessenbindungen. Der administrative Aufwand ist klein. Wenn man diesen nicht will, muss man die Bestimmung ablehnen. Ein Register würde den Bürgern aber Informationen über seine Vertreter bieten, die ohne grossen Aufwand beschafft werden können. Die Menschen werden kaum von sich aus das Handelsregister oder das Internet durchforsten.

Fridolin Staub, Bilten, lehnt die Offenlegungspflicht ab. – Die Argumente des Vorredners führen an der Realität vorbei. Das Landratsbüro will einen Datenfriedhof kreieren. Die Liste wird einmal erstellt; schon bei der nächsten Mutation ist es nicht mehr aktuell. Alle haben Freude an grossen Datensammlungen. Die meisten wissen dann aber doch nicht, wo man nachschauen muss. Das Handelsregister ist hingegen allgemeinverbindlich. Jeder, der etwas wissen will, kann dort nachschauen. Das macht Sinn, wenn es um die Ausstandspflicht geht. Das vorgeschlagene Register ist ein Feigenblatt, bedeutet administrativen Aufwand. Spätestens in einem Jahr wird es nicht mehr aktuell sein. Interessant wäre es, die Erfahrungen der anderen Parlamente, welche die Offenlegungspflicht eingeführt haben, zu kennen.

Abstimmung: Der Antrag des Landratsbüros obsiegt über den Antrag Schneider mit 30 zu 24 Stimmen.

Artikel 74; Ausstandspflicht

Thomas Tschudi beantragt im Namen der SVP-Fraktion folgende Anpassung von Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe d gemäss Bericht des Landratsbüros vom 5. Juni 2018: „(...) in der Leitung einer Organisation oder einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen

Rechts, die ein unmittelbares Interesse an der Sache hat, tätig sind oder in der gleichen Sache eine Beraterfunktion erfüllen. *Davon ausgenommen sind Personen, welche eine Funktion ausüben, die zum Ausstand führen würde, aber an der Urne oder der Gemeindeversammlung in diese Funktion gewählt wurden.* – Dem Landratsbüro ist für die Aufarbeitung der Ausstandsbestimmung zu danken. Mit der neuen Fassung kann man weitgehend einiggehen. Dennoch möchte die SVP-Fraktion einige Änderungsanträge zur Konkretisierung und zur Wahrung der Volksrechte einbringen. – Zum Votum von Landrat Mathias Zopfi ist anzufügen, dass die Rechtswissenschaft zu den Naturwissenschaften zählen würde, wäre sie denn exakt. Dann wäre klar, wann ein Ausstandsgrund gegeben ist. Aber man weiss ja, wie die Juristen die Dinge drehen und wenden können. Deshalb muss die Ausstandsbestimmung verschärft werden. – In der vom Büro unterbreiteten Fassung wären Gemeindevertreter in entdemokratisierten öffentlichen Anstalten erneut nicht ausstandspflichtig. Die SVP-Fraktion hat nach einer Abgrenzungsmöglichkeit gesucht. Sie wurde in der Demokratie und der Wählerschaft gefunden. Die Stimmberechtigten sollen indirekt entscheiden können. Niemand soll von der Ausstandspflicht betroffen sein, dem das Amt oder die Funktion an der Urne oder durch die Gemeindeversammlung vom Volk demokratisch verliehen wurde. Ausstandspflichtig sollen hingegen jene sein, die von einem kleinen Gremium – etwa von einem Gemeinderat – in eine Kommission oder in einen Verwaltungsrat entsandt wurden. Zum Beispiel hätten bei der Vergabe einer Konzession an die Technischen Betriebe Glarus Nord jene Verwaltungsräte in den Ausstand zu treten, welche durch den Gemeinderat delegiert wurden. Jene zwei Verwaltungsräte, die vom Volk gewählt wurden, könnten hingegen ihre Stimme abgeben. Mit dieser Anpassung will die SVP-Fraktion die Volksrechte stärken. Entscheide sollten so unabhängig wie möglich und von nicht involvierten Personen getroffen werden. Ein gut vorbereiteter Entscheid besticht durch seinen Inhalt und kann ohne Probleme klare Mehrheiten auf sich vereinen. Das Ziel muss sein, dass aufgrund einer klaren und guten Auseinandersetzung bessere und breiter abgestützte Entscheide resultieren. Diese laufen weniger Gefahr, von der Landsgemeinde versenkt zu werden.

Roger Schneider beantragt für die FDP-Fraktion den Verbleib bei der geltenden Fassung von Artikel 74. – Mit der ursprünglichen und nach Ansicht der FDP-Fraktion pragmatischen Fassung wird für die meisten Personen und auch Laien klar, wer wann in den Ausstand zu treten hat oder hätte. In den wenigen Streitfällen konnte unbürokratisch Antrag gestellt und schnell entschieden werden. Mit der vom Landratsbüro vorgelegten, stark verkomplizierten Formulierung versucht man, die wenigen Fälle, die im Rat diskutiert wurden, abschliessend zu regeln. Es wird jedoch erneut beim Versuch bleiben, die Wirklichkeit abschliessend abzubilden. Der Landrat hat Schläueres zu tun, als den Ausstand bis ins letzte Detail zu regeln. Er wird damit nicht erfolgreich sein. – Es ist zu befürchten, dass gemäss vorgeschlagenem Verordnungstext ein Verwaltungsrat der Lintharena SGU in den Ausstand treten muss. Weshalb aber dürfte ein Gemeinderat, der ebenso Verwaltungsrat der Lintharena SGU ist, mitentscheiden dürfen? Beide nehmen eine Rolle ein; sie verfügen über zusätzliche, detaillierte Informationen. Der Landrat sollte an fundiert getroffenen Entscheiden interessiert sein. Die Frage ist auch, ob ein Landwirt in der Debatte um eine intensivere Bestossung der Alpen mitreden darf? Der Entscheid könnte ihm zugutekommen. Die gleiche Frage stellt sich auch bei anderen Berufsgruppen. Man muss sich fragen, ob das Einbringen von Hintergrundwissen mit der neuen Regelung noch möglich ist. Die Diskussionen über den Ausstand wird es ohnehin weiterhin geben. – Die Möglichkeit, sich mit Hintergrundwissen in Diskussionen einbringen zu können, stellt eine wesentliche Motivation für ein Engagement als Landrat dar. Die oben erwähnten Fragen sind mit der neuen Formulierung nicht oder zumindest nicht logisch beantwortet. – Man stellte sich bisher selbst die Frage, ob man selbst, die Partnerin, die Familie usw. von einem Entscheid persönlich betroffen ist. In all diesen Fällen war es selbstverständlich, in den Ausstand zu treten. Denn sonst wäre der Entscheid angreifbar. Das gilt auch bei Engagements, deren Vergütung einen wesentlichen Lohnbestandteil darstellt. Die heutige Regelung reicht völlig. Die Ratsmitglieder müssen sich aber stets selber hinterfragen und allenfalls in den Ausstand treten.

Franz Landolt, Näfels, votiert stellvertretend für die BDP/GLP-Fraktion ebenfalls für die Beibehaltung der bisherigen Formulierung von Artikel 74. – Jedes Ratsmitglied ist dann und wann Interessenvertreter, sei es als Vertreter einer Gemeinde, einer Firma, eines Berufsstandes oder eines Hobbys. Die Frage ist, wo die Ausstandspflicht beginnt und wo sie endet. Jeder war mit dieser Frage schon einmal konfrontiert. Bisher wurde immer pragmatisch und gut entschieden. Es gab in den vergangenen 30 Jahren keine wirklichen Probleme mit der Ausstandspflicht. – Mit diesem Thema lassen sich Bücher füllen – oder man kann dazu gar ein eigenes Gesetz erlassen. Es käme wohl soweit, dass die Landsgemeinde regelmässig über die Ausstandspflicht debattiert. Das Resultat würde nicht besser. Je liberaler und je pragmatischer man jedoch die Ausstandspflicht handhabte, desto besser war das Resultat. – Ein Parlament mit 60 Mitgliedern kann man nicht mit einer Exekutive mit fünf oder sieben Mitgliedern vergleichen. Dort spielt der Ausstand vielleicht eher eine Rolle. Es macht keinen Unterschied, ob ein Landrat Landolt über eine Wellplatte oder ein Landrat Trümpi über einen Brumbach diskutiert. Am Ende entscheidet der Rat; die wirklich gewichtigen Geschäfte kommen auch noch vor die Landsgemeinde. – Der Landrat sollte bei der ursprünglichen Fassung bleiben. So hat es das Landratsbüro in erster Lesung auch vorgeschlagen.

Emil Küng, Obstalden, beantragt namens der SVP-Fraktion folgende Anpassung von Artikel 74 Absatz 2 gemäss Bericht des Landratsbüros vom 5. Juni 2018: „Hat ein Mitglied in den Ausstand zu treten, so kann es in einer vorberatenden Kommission und im Ratsplenum mitberaten, jedoch nicht mitentscheiden. Es hat den Saal vor der Schlussabstimmung des betreffenden Geschäfts zu verlassen.“ – Die SVP-Fraktion schlägt in Artikel 74 Absatz 1 eine Verschärfung bzw. eine Konkretisierung vor. In Absatz 2 soll nun eine Lockerung erfolgen. Personen, die in den Ausstand treten müssen, könnten dadurch dennoch ihr Wissen, ihre Überlegungen und ihre Interessen in die Debatte einbringen. Das ist fair und in der Sache nützlich. Die Chance, mitberaten zu können, macht es den Betroffenen wohl auch einfacher, in den Ausstand zu treten. – Das von Landrat Thomas Tschudi vorgebrachte Beispiel ist nicht dasselbe wie jenes mit den Lehrern, die über ihre Löhne entscheiden. Man könnte auch sagen, alle Steuerzahler sind gegen höhere Löhne. Am Ende könnte man den Saal räumen, weil zum Thema nicht mehr gesprochen werden kann.

Jacques Marti, Diesbach, unterstützt die Anträge Tschudi und Küng. Eventualiter sei dem Antrag des Landratsbüros zu folgen. – Die bisherigen Debatten über die Ausstandspflicht waren sehr emotional – und an und für sich gar nicht notwendig, wenn die Ausstandspflicht sauber geregelt wäre. Es stellt sich stets dieselbe Frage: Wo hört das Privatrecht auf und wo beginnt die Politik? Auf diese Frage erhielt man bisher keine Antwort. Eine Genossenschaft wie jene der Lintharena SGU oder eine Glarus hoch3 AG sind juristische Personen des privaten Rechts. Sitzt man im Verwaltungsrat einer solchen Körperschaft, gelten die Vorschriften des Privatrechts, des Obligationenrechts. Ein Verwaltungsrat hat eine Sorgfaltspflicht zu erfüllen, es gibt eine Organhaftung. Es stellt sich die Frage, was höher zu gewichten ist: Die Pflicht, alles für den Erfolg der Gesellschaft zu tun, oder die Politik? Auf diese Frage bietet die aktuell gültige Version von Artikel 74 keine Antwort – im Gegensatz zu den Vorschlägen der SVP-Fraktion und des Landratsbüros. Es ist dort klar definiert, wer von der Ausstandspflicht betroffen ist und wer nicht. – Das Privatrecht schreibt einem Verwaltungsrat vor, was er zu tun hat, wenn er sich nicht haftbar machen will. Deshalb müsste er in den Ausstand treten, wenn es die eigene Gesellschaft betrifft. Wenn er das nicht macht, muss man darüber abstimmen. Diese unschönen Debatten könnte man sich mit einer klaren und präzisen Regelung ersparen. Offene Vorschriften führen nur zu Unsicherheit. Das hat nichts mit Pragmatismus zu tun.

Thomas Tschudi beantragt im Namen der SVP-Fraktion, Artikel 74 Absatz 3 gemäss Bericht des Landratsbüros vom 5. Juni 2018 sei wie folgt anzupassen: „Im Streitfall entscheidet der Landrat bzw. die vorberatende Kommission mit einer qualifizierten Mehrheit von einem Drittel der anwesenden Mitglieder.“ – Es wurde gesagt, es sei kein Problem, wenn Verwaltungsräte über Kreditbegehren entscheiden, welche die eigene Gesellschaft betreffen. Ein solches Vorgehen verstösst jedoch klar gegen Corporate-Governance-Grundsätze. Eine gute Corporate

Governance verlangt nach einer klaren Trennung der verschiedenen Ebenen. Es kann nicht sein, dass die gleiche Person, die einen Antrag erarbeitet und einbringt, selbst auch noch darüber entscheidet. Nicht immer kann die Landsgemeinde im Sinne eines Korrektivs eingreifen. Manchmal entscheidet der Landrat unter Beeinflussung direkt involvierter Personen abschliessend, etwa über einen Kredit. Das soll nicht sein. Bei einem guten Antrag ist eine Mehrheit im Landrat auch so möglich. So erbittert sind die Grabenkämpfe im Landrat nicht. – Die vorgeschlagene Ausstandsregelung ist nicht besonders scharf. Im Kanton Thurgau etwa ist es Staatsangestellten nicht erlaubt, im Parlament zu sitzen; keine Lehrer, keine Strassenarbeiter. Im Kanton Glarus besteht für diesen Personenkreis die Möglichkeit, mitzuberaten. Bei Zustimmung zum Antrag Küng ergibt sich sogar noch eine Lockerung. Ein Verwaltungsrat der Lintharena SGU kann sein Hintergrundwissen zugunsten eines guten Entscheids weitergeben. – Mit dem Antrag zu Artikel 74 Absatz 3 möchte die SVP-Fraktion dazu beitragen, dass ein Ausstandsbegehren im Zweifelsfall eine Chance erhält. Bei einer strittigen Auslegung der Ausstandsbestimmung kann heute die gleiche Mehrheit über den Ausstand und über das Geschäft entscheiden. Entscheide über ein Ausstandsbegehren können deshalb nie objektiv sein. Bei einer qualifizierten Minderheit von einem Drittel ist die Chance gering, dass künftig eine einzelne Fraktion ein Ausstandsbegehren durchbringen kann; es braucht Mitglieder mehrerer Fraktionen. Die qualifizierte Minderheit ist ein gutes Instrument, um sicherzustellen, dass jene Leute im Rat sitzen, welche unbefangen entscheiden können.

Susanne Elmer Feuz, Ennenda, unterstützt den Antrag Schneider. – Landrat und Jurist Jacques Marti müsste erklären, ob das Recht einen Unterschied macht, ob jemand von einem Gemeinderat oder von einer Gemeindeversammlung in ein Amt delegiert wurde. – Die aktuelle Debatte zeigt ganz deutlich, dass der Versuch, alle Eventualitäten und Probleme abzudecken, kläglich scheitern wird. Auch mit einer komplizierten Formulierung der Ausstandsbestimmung bleibt die Auslegung des Rechts schwierig. Die Diskussion über das Vorliegen eines Ausstandsgrundes wird weiterhin geführt werden müssen. Der Landrat diskutiert, die Mehrheit entscheidet. – Die Ausstandspflicht hat sehr viel mit Eigenverantwortung zu tun. Jedes Mitglied muss sich selbst fragen, ob es sich in einem konkreten Fall befangen fühlt oder ein persönlicher Vorteil winkt. Auch wenn es auf dem Papier – im soeben beschlossenen Register – nicht nach Befangenheit aussieht, so kann es doch sein, dass etwa ein persönlicher Freund profitiert. In einem solchen Fall muss man eigenverantwortlich entscheiden, den Saal zu verlassen. Alle Mitglieder des Landrates wurden in dieses verantwortungsvolle Amt gewählt. Es ist unverständlich, weshalb die damit verbundene Verantwortung nicht wahrgenommen werden soll und weshalb jedem einzelnen Ratsmitglied wie bei einem Kind vorgeschrieben werden muss, was erlaubt ist und was nicht. Braucht es eine solch komplizierte, verwirrende und völlig aufgeblasene Ausstandsbestimmung? Die bisherige Fassung hat sich bewährt. Sie ist zu belassen. Die Debatten darüber haben nicht geschadet. Sie beleben den Politbetrieb sogar und zeigen auf, wer mit welchen Interessenbindungen im Rat sitzt.

Mathias Zopfi beantragt die Zustimmung zur Fassung von Artikel 74 gemäss Landratsbüro und somit die Ablehnung der gestellten Änderungs- bzw. Streichungsanträge. – Die Ausstandsfrage ist eine rechtliche, keine politische. Der Landrat diskutiert oft über sie; nicht, weil es sich um eine interessante Rechtsfrage handelt. Der Landrat diskutiert aus politischen Gründen. – Zum Antrag auf Änderung von Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe d: Die neu vorgeschlagene Formulierung wurde im Landratsbüro diskutiert, speziell auch die vorgenommene Abgrenzung. Der Antrag Tschudi ist aber untauglich. Relevant ist, ob eine Person öffentliche Interessen vertritt und nicht, wer diese in ihr Amt delegiert hat. Eine Person, die von einem Gemeinderat delegiert worden ist, vertritt genau gleich das öffentliche Interesse, wie eine Person, die von der Gemeindeversammlung gewählt wurde. Der Antrag Tschudi ist deshalb abzulehnen. Es geht nicht um eine politische Legitimation, sondern um den Auftrag der delegierten Person. – Zum Antrag auf Änderung von Artikel 74 Absatz 2: Auch hier wird auf die Literatur zum Thema verwiesen. Überall steht dasselbe: Ausstand bedeutet Ausschluss von Beratung und Entscheid. Darin liegt der Sinn des Ausstands. Es geht nicht um die politische Frage, ob eine Person mehr oder weniger mitentscheidet. Es geht um eine

Rechtsfrage. Das Mitberaten ist Gegenstand der Entscheidungsfindung. Die Frage nach dem Ausstand kann liberal beantwortet werden. Wenn ein Ausstandsgrund vorliegt, muss die betroffene Person den Saal verlassen, von Anfang an. In gewissen Kantonen darf man nicht einmal auf der Tribüne Platz nehmen. Soweit muss man nicht gehen. – Die Regelung des Kantons Thurgau, wonach Staatsangestellte nicht im Parlament Einsitz nehmen dürfen, lässt sich auch im Kanton Glarus treffen. Dann handelt es sich jedoch um eine Frage der Unvereinbarkeit, nicht des Ausstands. Vor einigen Jahren hat der Landrat letztmals über die Regelung der Unvereinbarkeiten debattiert. Damals wurde sie verschärft. Der Rektor der Kantonschule etwa darf seither nicht mehr in den Landrat. Der Ausstand kommt hingegen in einem konkreten Fall zum Tragen. – Zum Antrag auf Änderung von Artikel 74 Absatz 3: Dass ein Drittel des Landrates, also 20 Mitglieder, über einen Ausstand entscheiden sollen, ist demokratiepolitisch fragwürdig. Normalerweise entscheidet die Mehrheit. Eine solche Regelung mit qualifizierter Minderheit gibt es sonst nirgends. Ein paar wenige Ratsmitglieder könnten Mehrheiten in den Ausstand schicken. Das ist schlicht und einfach nicht der Sinn der Bestimmung. Bei einem Weiterzug eines solchen Entscheids würde beim Verwaltungsgericht auch kein solches Quorum gelten. Der Antrag ist absurd und zeigt auf, dass die Ausstandsbestimmung politisch missbraucht werden soll. – Zum Antrag auf Ablehnung der neuen Formulierung von Artikel 74: Mit vielen Argumenten der FDP- und der BDP/GLP-Fraktion kann man einiggehen. Es gäbe tatsächlich Schläueres, als ständig über den Ausstand zu diskutieren. Und tatsächlich kann man diese Frage nicht abschliessend regeln. Man könnte Artikel 74 deshalb eigentlich so belassen wie er ist. Die Variante des Büros bringt jedoch Vorteile mit sich. Sie ist erstens nicht mit einer Praxisänderung verbunden. Das ist bewusst so vorgesehen. Denn der Landrat hat bisher in jedem Einzelfall zugunsten der Praxis entschieden. Die neue Formulierung ist auch nicht komplizierter. Es wurde argumentiert, dass die Rechtswissenschaft keine exakte Wissenschaft sei. Das stimmt. Deshalb ist Rechtsauslegung immer dehnbar. Die neue Formulierung benötigt zwar etwas mehr Platz. Aber dafür ist sie griffiger und klarer. Sie bildet die verschiedenen Fälle besser ab – zwar nicht jeden Fall, aber jene Fälle, die bisher relevant waren. Man widmet der Frage kein ganzes Gesetz, wie das erwähnt wurde. Es braucht nicht mehr als den vorgeschlagenen Artikel. – Artikel 74 Absatz 1c ist von grundsätzlicher Wichtigkeit. Er sorgt dafür, dass relativ viele Streitfragen einfach geklärt werden können. In diesem Absatz liegt der grosse Vorteil gegenüber der alten Regelung. Bei der Behandlung von allgemeinverbindlichen Erlassen – also bei Gesetzen – und bei Geschäften, die einen grossen Personenkreis – also etwa alle Bauern oder alle Bauunternehmer – betreffen, soll grundsätzlich nie eine Ausstandspflicht vorliegen. Das hat demokratiepolitische Gründe. Alle Ratsmitglieder vertreten die Interessen ihrer Wähler. Bei der aktuell gültigen Ausstandsbestimmung fehlt diese Regel. Man legt sie lediglich so aus. Bleibt man bei der alten Fassung, sollte zumindest diese Auslegung beibehalten werden. Die neue Fassung bringt aber doch Klarheit. Es handelt sich um den wichtigsten Absatz des neuen Artikels.

Jacques Marti unterstützt namens der SP-Fraktion den Antrag Tschudi auf Änderung von Artikel 74 Absatz 3 gemäss Fassung des Landratsbüros. – Landrat Mathias Zopfi führte aus, der Ausstand sei eine rechtliche Frage. Er selbst beantwortete sie aber politisch. So einfach lässt sich Politik und Recht nicht trennen. In der letzten Debatte zum Ausstand wünschte sich Landrat Emil Küng, dass die betroffenen Personen wenigstens selbst den Anstand hätten, den Saal zu verlassen. Dann gäbe es keine Probleme. Wenn nun 20 von 60 Ratsmitgliedern der Meinung sind, der Verbleib im Saal sei unanständig, ist das ein klares Zeichen. Das Quorum wäre ein Korrektiv zur liberalen Praxis. Es geht nicht darum, dass zwei Fraktionen den Rest des Rates aus dem Saal verbannen können. Das ist absurd. – Landrätin Susanne Elmer Feuz ist der Meinung, die Diskussionen um den Ausstand würden den Rat beleben. Nach der letzten Debatte zur Glarus hoch3 AG haben verschiedene Landräte abgeklärt, ob sie eine Stimmrechtsbeschwerde einreichen sollen. Für sie war so klar, dass ein Ausstandsgrund vorlag. Allerdings fehlte ihnen die Aktivlegitimation. Eine Debatte über den Ausstand ist also nicht so locker-flockig, wie das beschrieben wurde. Deshalb sollte sie vermieden werden.

Franz Landolt spricht sich für die aktuell gültige Fassung von Artikel 74 aus. – Landrat *Mathias Zopfi* führte aus, dass die eigentliche Errungenschaft der neuen Formulierung des Landratsbüros Artikel 74 Absatz 1c sei. Die darin enthaltene Regelung entspricht aber bereits der gelebten Praxis. Diese bewährte Regelung soll beibehalten werden.

Mathias Zopfi geht auf das Votum von Landrat *Jacques Marti* ein. – Tatsächlich wurde in Artikel 74 Absatz 1c die gelebte Praxis festgeschrieben. Aber die Praxis ist umstritten, wie die Aussage von Landrat *Jacques Marti* betreffend die Stimmrechtsbeschwerde zeigt. Darin liegt das Problem. Das Landratsbüro möchte diese Fälle klären. – Wenn man eine Regelung beantragt, von der man weiss, dass sie vor Verwaltungsgericht keine fünf Minuten Bestand hätte, dass sie nirgends in der Schweiz so angewendet wird, dass sie völlig untypisch, unlogisch und sinnlos ist, fragt man sich, welches Rechtsverständnis vorliegt – oder ob es nicht einfach um Politik geht.

Emil Küng hält am Antrag auf Änderung von Artikel 74 Absatz 2 fest. – Landrat *Mathias Zopfi* hielt fest, dass die Regelung in Artikel 74 Absatz 2 gemäss Antrag der SVP-Fraktion rechtlich fast nicht möglich sei. Wenn dem so sein sollte, fragt man sich, weshalb in der aktuellen Fassung der Ausstandsbestimmung steht, dass der Saal vor der Beratung zu verlassen sei. Wenn der Fall so klar ist, wie dies Landrat *Mathias Zopfi* sagt, bräuchte es den entsprechenden Absatz nicht. Weil der Fall wohl eben nicht so klar ist, wird am Antrag festgehalten.

Abstimmungen:

- Der Antrag des Landratsbüros obsiegt über den Antrag *Tschudi* auf Änderung von Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe d.
- Der Antrag des Landratsbüros obsiegt über den Antrag *Küng* auf Änderung von Artikel 74 Absatz 2.
- Der Antrag des Landratsbüros obsiegt über den Antrag *Tschudi* auf Änderung von Artikel 74 Absatz 3.
- Der Antrag des Landratsbüros unterliegt dem Antrag *Schneider* auf Streichung von Artikel 74 aus der Vorlage.

Artikel 106; Schlussabstimmung

Fridolin Staub beantragt namens der SVP-Fraktion den Verbleib bei der geltenden Fassung von Artikel 106. – Artikel 106 wurde vom Landratsbüro zuhanden der zweiten Lesung nochmals behandelt. Das Landratsbüro kam zum Schluss, dass die von ihm vorgeschlagene Formulierung griffiger sei. Davon ist die SVP-Fraktion jedoch nicht überzeugt. Die neue Formulierung birgt keine Vorteile. Gerade die Debatte von eben entkräftet die Angst, dass Geschäfte ohne Begründung abgelehnt werden könnten. Wenn es zu einer Ablehnung kommt, gibt es meistens Wortmeldungen.

Mathias Zopfi beantragt Zustimmung zum Antrag des Landratsbüros. – Das Landratsbüro hat die Fragestellung nochmals diskutiert. Dessen Mitglieder wurden sich nicht einig. Die Mehrheit des Landratsbüros erachtet eine Schlussabstimmung bei weniger als zwei Änderungen jedoch als kontraproduktiv. Bei nur einer Änderung wurde im Verlauf der Debatte ein Änderungsantrag gestellt. Dieser Antrag wurde debattiert; in der Abstimmung stimmte ihr der Landrat zu. Mindestens die gleiche Mehrheit müsste in der Schlussabstimmung der Vorlage zustimmen. Wenn keine Änderung vorgenommen wird, wäre der Grund für die Ablehnung einer Vorlage in der Schlussabstimmung unbekannt. Man wäre zwar auf die Vorlage eingetreten, würde diese aber – bei einer Landsgemeindevorlage – ohne Wortmeldung der Landsgemeinde zur Ablehnung empfehlen. Das ist unpraktisch und geht so nicht. Deshalb kam das Landratsbüro zum Schluss, dass am Ende konsequenterweise gar keine Schlussabstimmung stattfinden darf. Das ist wie an der Landsgemeinde: Wenn niemand etwas sagt, ist die Vorlage angenommen. – Tatsächlich handelt es sich hier um eine etwas theoretische Frage. Normalerweise wird Ablehnung beantragt und begründet.

Hans Rudolf Forrer, Büromitglied, stellt für den Fall der Zustimmung zum Antrag Staub den Eventualantrag, es sei Artikel 106 Absatz 1 wie folgt zu ändern: „Nach der artikelweisen Beratung ist eine Schlussabstimmung vorzunehmen, ob *die gesamte Vorlage* angenommen werden soll oder nicht.“ – Es ist nicht ganz klar, was unter „das Ganze“ gemäss aktueller Fassung zu verstehen ist.

Abstimmung: Der Antrag des Landratsbüros obsiegt über den Antrag Staub.

Artikel 109; Stimmabgabe

Das Landratsbüro unterstützt den Antrag aus erster Lesung auf Änderung des Wortlauts von Artikel 109 Absatz 3. Das Wort dazu wird nicht verlangt. Dem Antrag ist zugestimmt.

Artikel 110; Feststellung der Mehrheit

Infolge Zustimmung zum Antrag auf Änderung von Artikel 109 Absatz 4 wird Artikel 110 Absatz 4 entsprechend angepasst.

Artikel 126a; Teilnahme an Verhandlungen (Vertreter von Organisationen)

Das Landratsbüro beantragt zuhanden der zweiten Lesung eine neue Fassung. Das Wort dazu wird nicht verlangt. Dem Antrag ist zugestimmt.

Schlussabstimmung: Der bereinigten Fassung wird mit 35 zu 21 Stimmen zugestimmt.

Der *Vorsitzende* weist die Ratsmitglieder darauf hin, dass aufgrund der beschlossenen Offenlegungspflicht demnächst ein Formular zugestellt wird, das möglichst schnell auszufüllen und zu retournieren sei.

§ 26

Memorialsantrag Peter Straub, Näfels „Wildschutz mit Augenmass“; Zulässig- und Erheblicherklärung

(Bericht Regierungsrat, 17.4.2018)

Zulässigerklärung

Das Wort wird nicht verlangt. Der Memorialsantrag ist zulässig erklärt.

Erheblicherklärung

Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung: Der Memorialsantrag ist erheblich erklärt.

§ 27

Memorialsantrag Dorfverein Sool „Öffentlicher Verkehr für alle Gemeinden“; Zulässig- und Erheblicherklärung

(Bericht Regierungsrat, 17.4.2018)

Zulässigerklärung

Das Wort wird nicht verlangt. Der Memorialsantrag ist zulässig erklärt.

Erheblicherklärung

Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung: Der Memorialsantrag ist erheblich erklärt.

§ 28

Verordnung über die Organisation der kantonalen Schulen

(Berichte Regierungsrat, 13.2.2018; Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres, 6.3.2018)

Eintreten

Roger Schneider, Mollis, Vizepräsident der vorberatenden Kommission, beantragt Zustimmung zur Vorlage in der Fassung der Kommission. – Die drei separaten landrätlichen Verordnungen in den Bereichen Berufsbildung, Schulisches Zusatzangebot sowie Kantonschule sollen neu durch eine einzige Verordnung ersetzt werden. Dabei bleibt der Regelungsinhalt weitgehend unverändert. Mit der neuen Verordnung regelt der Landrat im Sinne des gesetzlichen Auftrags die Grundzüge für alle Schulen einheitlich. Er verzichtet künftig auf die Regelung von organisatorischen Details. – Neu – und damit einheitlich – werden alle Aufsichtsgremien kantonalen Schulen vom Regierungsrat gewählt. Personalentscheide erfolgen neu generell in der operativen Linie Schulleitung, Departement, Regierungsrat. Da die Aufsichtsgremien, ein Schulrat etwa, neu keine Vorgesetztenfunktion mehr ausüben, erhalten diese im Gegenzug umfassende Regelungskompetenzen bezüglich Aufnahme, Promotion und Abschluss von Bildungsgängen sowie zur internen Organisation der Schulen. Diese wurden bisher teilweise dem Regierungsrat zugeteilt. – Die Kommission ist diskussionslos auf die Vorlage eingetreten. In der Detailberatung wurde gefragt, weshalb die Sportschule im vorliegenden Entwurf nicht erwähnt sei. Die Sportschule ist aktuell im Bildungsgesetz definiert. Das Gesetz weist dem Regierungsrat die Regelungskompetenz zu. Ob sich das ändern soll, wird im Rahmen des noch laufenden Projekts „Volksschule – wie weiter?“ diskutiert. Der Landrat hat bereits einmal explizit entschieden, dass die Sportschule in diesem Kontext zu behandeln ist. Zweites grosses Diskussionsthema in der Kommission war die Frage, wie die politische Aufsicht über die kantonalen Schulen künftig sichergestellt wird. Die Aufsichtsgremien kümmern sich mehrheitlich um fachliche Aspekte. Die politische wie auch finanzielle Aufsicht liegt bereits heute von Gesetzes wegen bei den entsprechenden landrätlichen Kommissionen. Eine weitere politische Kontrollinstanz macht deshalb gemäss Departementsvorsteher wenig Sinn. – Die Kommission unterstützt den bereits eingeschlagene-

nen Weg: Die Aufsichtsgremien sollen aufgrund fachlicher Kompetenzen zusammengestellt werden. Wie vorgeschlagen, soll der Regierungsrat die Kompetenz zur Wahl der Mitglieder erhalten. Entgegen dem Vorschlag des Regierungsrates ist die Kommission jedoch der Meinung, dass trotzdem mindestens ein Mitglied pro Aufsichtsgremium gleichzeitig Mitglied des Landrates sein soll. Entsprechend ist Artikel 6 des Verordnungsentwurfs anzupassen. – Zu danken ist dem Departement Bildung und Kultur unter der Leitung von Regierungsrat Benjamin Mühlemann und Christoph Zimmermann, Departementssekretär, für die fachliche Unterstützung sowie die Erstellung des Kommissionsberichtes; auf die Ausfertigung eines Protokolls wurde explizit verzichtet. Die Bereitschaft zur Protokollführung sei Susanne Baumgartner vom Departementssekretariat dennoch verdankt.

Regierungsrat *Benjamin Mühlemann* beantragt Eintreten auf die Vorlage. – Der Landrat hat heute die einmalige Chance, aus drei Verordnungen eine einzige zu machen. Normalerweise passiert in der Politik eher das Gegenteil. Es wäre auch deshalb erfreulich, wenn der Landrat der neuen Verordnung zustimmt. – Es geht um eine sehr schlanke, neue Verordnung. Diese sieht vor, dass alle kantonalen Schulen in Bezug auf ihre Strukturen gleich gestaltet sind. An jedem Schulstandort soll es auch in Zukunft ein eigenes Aufsichtsgremium geben. Wahlbehörde soll generell der Regierungsrat sein. Das ist heute schon bei allen Aufsichtsgremien ausser dem Kantonsschulrat der Fall. Diese Ausnahme ist aus systemischer Sicht nicht nachvollziehbar. Die Aufsichtsgremien konzentrieren sich auf das, was innerhalb der jeweiligen Schule geregelt werden muss. Sie erhalten viel Arbeit im Bereich der Rechtsetzung, wenn die Verordnung wie vorgesehen verabschiedet wird. Ausserdem müssen die Aufsichtsgremien die Qualität sicherstellen. Das gilt auch für die Vernetzung mit den abgebenden und abnehmenden Stufen, den Lehrbetrieben und der Wirtschaft. Sie arbeiten an der konzeptionellen Ausrichtung der Schulen mit. Für diese Aufgaben müssen die Aufsichtsgremien nach fachlichen Gesichtspunkten zusammengesetzt werden. Es sollen explizit nicht nur Bildungsfachleute Einsitz nehmen. Es braucht geschulte Köpfe aus verschiedenen Disziplinen, die relevant sind für die einzelnen Schulen. Eine wesentliche Aufgabe, die den Aufsichtsgremien künftig nicht mehr zukommt, ist die Personalverantwortung. Die Personalführung als klassische Management-Aufgabe geht auf die Linie Schulleitung, Departement, Regierungsrat über. Die übrigen Kompetenzverschiebungen können dem regierungsrätlichen Bericht entnommen werden. Wichtig ist, dass der Landrat seine vom Gesetz übertragene Aufgabe wahrnimmt und die Grundzüge regelt. Entscheide sollen möglichst stufengerecht gefällt werden. Die Idee ist auch, dass alle Details in einer regierungsrätlichen Verordnung geregelt werden. Dort geht es dann um das Zusammenspiel und die Abgrenzung der verschiedenen Instanzen. Diese Verordnung ist bereits am Entstehen, eine Arbeitsgruppe wurde eingesetzt. – Zu danken ist der Kommission, die unter Vizepräsident Roger Schneider getagt hat.

Detailberatung

Qualitätssicherung und konzeptionelle Ausrichtung (Ziff. 3.4.4 des regierungsrätlichen Berichts)

Mathias Zopfi, Engi, erkundigt sich bezüglich der Kompetenzen der Aufsichtsgremien im Bereich der konzeptionellen Ausrichtung einer Schule. – Unter Ziffer 3.4.4 des regierungsrätlichen Berichts heisst es, dass die konzeptionelle Ausrichtung einer Schule eine Aufgabe der Schulleitung sei. Diese stehe diesbezüglich im Dialog mit dem Aufsichtsgremium. In den Ziffern 4.1.1 und 5 kommt die wichtige Frage der konzeptionellen Ausrichtung und letztlich auch der Strategie der Schulen nicht mehr zur Sprache. Erst in der Kommentierung zu Artikel 9 ist davon wieder die Rede. Aber so richtig klar wird die Verantwortung für die strategische Ausrichtung nicht zugewiesen bzw. sie wird der Schulleitung zugewiesen. Es stellt sich nun die Frage, ob die – korrekterweise – nach fachlichen Kriterien ausgewählten Mitglieder der Aufsichtsgremien auch strategische Kompetenzen vorweisen müssen, um die konzeptionelle Ausrichtung der Schulen mitprägen zu können? Dazu gibt es keine klaren Aussagen. Man könnte den regierungsrätlichen Bericht zumindest so verstehen, dass die

konzeptionelle Ausrichtung alleine Sache der Schulleitung ist. Den Begriff „Dialog“ kann man unterschiedlich verstehen. Sollen die fachlich kompetenten Aufsichtsgremien die Strategie massgeblich mitgestalten?

Regierungsrat *Benjamin Mühlemann* geht auf die Frage des Vorredners ein. – Tatsächlich hat die Schulleitung den Auftrag zur konzeptionellen Ausrichtung einer Schule. Sie muss die Arbeit leisten. Der Dialog mit dem Aufsichtsgremium ist jedoch entscheidend. Die Schulleitung handelt nicht autonom. Das Aufsichtsgremium hat ein starkes Wort mitzureden. Letztlich gibt dieses eine Empfehlung zuhanden des Regierungsrates ab. Dieser ist zuständig für den Erlass der Lehrpläne und der Stundentafeln. Dort spielt letztlich die Musik. Der Regierungsrat wird sich sehr stark auf den Dialog zwischen Schulleitung und Aufsichtsgremium sowie die daraus resultierende Empfehlung abstützen. – Das Gymnasium ist ein gutes Beispiel. Dort ist man daran, das Informatikobligatorium einzuführen. Dieser Prozess ist ein Paradebeispiel für den Dialog zwischen Schulleitung und Aufsicht.

Umfang des Kommissionsberichtes

Jacques Marti, Diesbach, bittet die Kommissionsvorsitzenden, künftig die Beratungen in der Kommission zu protokollieren. – Die vorberatende Kommission hat zugunsten der direkten Berichterstattung auf ein Protokoll verzichtet. Die Kommissionsvorsitzenden sind gebeten, von diesem Vorgehen abzusehen. Im Kanton Glarus sind die Kommissionsprotokolle eine wichtige Rechtsquelle für die Auslegung von Verordnungen und Gesetzen. Würde der Landrat die Verordnung nicht diskutieren, wäre der schmale Kommissionsbericht in einem Streitfall die einzige Rechtsquelle. Deshalb sind die Protokolle für die Auslegung eines Sinns sehr wichtig. Es lohnt sich hier nicht, möglichst effizient zu sein. Es geht um Qualität, die benötigt wird, um die Gesetze auslegen zu können.

Artikel 6; Wahl und Zusammensetzung

Der *Vorsitzende* weist auf den vorliegenden Kommissionsantrag hin.

Ruedi Schwitter, Näfels, unterstützt namens der BDP/GLP-Fraktion den Antrag des Regierungsrates. Eventualiter sei Artikel 6 gemäss regierungsrätlicher Fassung mit folgendem neuen Absatz 2 zu ergänzen: „*Der Landrat wählt aus seiner Mitte ein zusätzliches Mitglied in die jeweilige Aufsichtskommission.*“ Absatz 2 gemäss regierungsrätlicher Vorlage wird zu Absatz 3. – Die Zusammensetzung der Aufsichtsgremien soll nach fachlichen Kriterien erfolgen. Das ist mit der Wahl durch den Regierungsrat gewährleistet. Sollte der Landrat jedoch eine andere Haltung einnehmen, so ist dem Eventualantrag zuzustimmen. Die Version der Kommission kann nicht die Lösung sein. Es darf nicht sein, dass der Regierungsrat einen Quoten-Landrat in ein Aufsichtsgremium wählen muss. Worin bestünde dessen politischer Auftrag? Vertritt er den Landrat im Aufsichtsgremium? In wessen Auftrag handelt er – in jenem des delegierenden Regierungsrates oder in jenem des Landrates? – Bei Zustimmung zum Eventualantrag wählt der Landrat seine Vertretung im jeweiligen Aufsichtsgremium. Damit hat diese eine politische Legitimation und einen klaren Auftrag. Die Vertretung ist gegenüber dem Landrat verantwortlich und kann bzw. muss bei Bedarf Auskunft geben. Die Stellung der Vertretung innerhalb des Aufsichtsgremiums wird gestärkt. Darin liegt ja wohl auch die Idee der vorberatenden Kommission; die politische Aufsicht soll durch eine Vertretung des Landrates adäquat sichergestellt werden.

Heinrich Schmid, Bilten, an der Kommissionssitzung anwesendes Ersatzmitglied, beantragt namens der SVP-Fraktion folgende neue Fassung von Artikel 6 Absatz 1: „*Der Landrat wählt auf Vorschlag des Regierungsrates die Mitglieder der Aufsicht, wobei mindestens ein Mitglied dem Landrat angehören muss.*“ – Dem Votum von Landrat Ruedi Schwitter könnte man entnehmen, dass keines der 60 Landratsmitglieder etwas von einer Schule versteht. Folglich

sei auch niemand wählbar. Im Landrat sitzen jedoch durchaus Personen, welche die notwendige Fachkompetenz vorweisen können. Die von der SVP-Fraktion vorgeschlagene Fassung sieht vor, dass der Landrat für die Wahl der Mitglieder der Aufsichtsgremien zuständig ist. Das hat den Vorteil, dass der Regierungsrat bei einer Fehlbesetzung auf den Landrat verweisen kann. Schliesslich hat der Regierungsrat nur Wahlvorschläge unterbreitet.

Christian Büttiker, Netstal, unterstützt stellvertretend für die SP-Fraktion den Antrag Schmid. – Die SP-Fraktion versteht und unterstützt das Vorhaben, die kantonalen Schulen, vorab auf der operativen Seite, in der direkten Linie Schulleitung, Departement, Regierungsrat zu organisieren. Wer die Führung verantwortet, soll sie auch entsprechend innehaben. Dass jene Instanzen, die beaufsichtigt werden, gleichzeitig ihre Aufsicht wählen, versteht die SP-Fraktion jedoch nicht. Hier geht es um eine Frage des Prinzips. Der Landrat soll sich die Möglichkeit erhalten, die Wahl der Aufsichtsgremien vornehmen zu können. Der Landrat soll so einen Teil der Verantwortung für eine grosse und wichtige Aufgabe des Kantons übernehmen.

Mathias Zoppi votiert im Namen der Grünen Fraktion für die Vorlage gemäss Regierungsrat. – Bereits heute werden die Aufsichtsgremien mit Ausnahme des Kantonsschulrates durch den Regierungsrat gewählt. Es gibt dabei keine Einschränkungen und keine Landrats-Quoten. Die Erfahrungen mit der Wahl durch den Regierungsrat sind gut. Es gibt keinen Grund, daran etwas zu ändern. Der Kantonsschulrat wird hingegen durch den Landrat gewählt. Das ist grundsätzlich sympathisch. Schliesslich will das Parlament Kompetenzen haben. Die Wahl durch den Landrat führt jedoch zu keiner Stärkung, weder des Parlaments noch des Aufsichtsgremiums und schon gar nicht der betroffenen Institutionen. Dem Aufsichtsgremium kommt keine politische Aufsicht zu. Es dient der fachlichen Aufsicht, soll Expertenwissen, Aussensichten und Inputs aus Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur usw. einbringen. Deshalb muss und darf es nicht nach politischen Kriterien zusammengesetzt sein. Es gelten fachliche Kriterien. Nur so kann der wichtige Auftrag wahrgenommen und die strategische Funktion dieser Gremien gestärkt werden. Und nur so kann sich der Landrat auf seine Kompetenzen besinnen: die Regelung des Berufsbildungsbereichs in den Grundzügen sowie die politische Aufsicht über die Schulen. – Es dürfen in diesen Aufsichtsgremien durchaus Ratsmitglieder Einsitz nehmen. Sie sollen jedoch aufgrund fachlicher Kompetenzen Einsitz nehmen und nicht aufgrund von Parteienproporz. Eine Wahl durch den Regierungsrat garantiert dies auch nicht vollständig, aber erfahrungsgemäss bedeutend besser als eine Wahl durch den Landrat. Eine solche wäre ohnehin nur eine Farce. Der Landrat könnte ja ohnehin nur absegnen und der Empfehlung des Regierungsrates folgen. Auch die von der Kommission vorgeschlagene Lösung ist untauglich. Weshalb soll genau ein einziger Landrat Einsitz nehmen? Welcher Partei soll er angehören? Soll diese Person die Meinung des Landrates im Aufsichtsgremium vertreten müssen? Oder soll sie die Meinung des Aufsichtsgremiums im Landrat vertreten? Soll diese Person eine Art Aufsicht von innen sein? Es ist nicht klar, was die Kommission mit ihrem Antrag beabsichtigt. Es handelt sich dabei wohl um einen politischen Kompromiss. Der Antrag trägt der Situation im Bildungsbereich nicht Rechnung. Alle Schulen haben sich bestens entwickelt, auch jene ohne solche Quote. Die Kantonsschule, die ein vom Landrat gewähltes Aufsichtsgremium hat, steht vor grossen Herausforderungen; Megatrends wie die Digitalisierung, Knappheit bei gewissen Akademikerberufen oder die Frage, wie und wo neue Lerninhalte und Fachgebiete alte ablösen sollen und wo eben nicht. Von einem starken, unabhängigen, fachlich versierten Aufsichtsgremium kann die Kantonsschule genauso profitieren wie die anderen Schulen. Hier ist keine Einschränkung vorzunehmen. Die Grüne Fraktion fordert den zuständigen Bildungsdirektor sogar auf, die Chance zu nutzen und die Gremien mit Inkrafttreten der neuen Verordnung wirklich vom ersten Tag an grosszügig neu zu gestalten.

Christian Marti, Glarus, Kommissionsmitglied, wirbt im Namen der FDP-Fraktion um Zustimmung zur Fassung des Regierungsrates. – Der FDP-Fraktion ist es wichtig, dass heute ein klarer Modell-Entscheid gefällt wird. Der Vorschlag des Regierungsrates wird den neuen Prioritäten der Aufsichtskommissionen – Schulentwicklung und Qualität – besser gerecht.

Der stark bürokratisch geprägte Prozess, wonach der Landrat die Empfehlung des Regierungsrates einfach noch absegnet, ist aus Effizienzüberlegungen abzulehnen. Der Landrat hat mit seiner Budgetkompetenz und mit seinen Aufsichtsorganen die wesentlichen Instrumente in der Hand, um auf die kantonalen Schulen Einfluss zu nehmen.

Heinrich Schmid hält am Antrag der SVP-Fraktion fest. – Landrat Mathias Zopfi hat in einem Punkt Recht: Das Gremium soll aufgrund fachlicher Kriterien zusammengestellt werden. Das bestreitet die SVP-Fraktion auch nicht. Diese beantragt lediglich, dass der Landrat Wahlbehörde ist. Der Regierungsrat soll das Vorschlagsrecht erhalten. Das ist kein grosser Eingriff. Das Verwaltungsgericht nimmt auch gewisse Aufsichtsaufgaben wahr. Die Verwaltungsrichter werden trotzdem politisch gewählt, nämlich an der Landsgemeinde.

Regierungsrat *Benjamin Mühlemann* beantragt Zustimmung zur Fassung des Regierungsrates. – Der Kommissionsantrag gründet auf der Haltung, dass – wenn der Landrat schon nicht mehr wählen könne – doch zumindest von Beginn weg ein Politiker in diesen Gremien sitzt. Schliesslich gehe es vielfach um Geld, was eine Mitsprache erfordere. – Heute gibt es in drei von vier Aufsichtsgremien keine Politiker, keine Landratsmitglieder mehr. In beiden Fällen funktionieren die Gremien bestens: Die Diskussionen sind dieselben, egal, ob ein Politiker am Tisch sitzt oder nicht. – Die Pflicht, mindestens ein Landratsmitglied zu wählen, steht schräg zum System. Tatsächlich würde es sich um so etwas wie eine Quotenregelung handeln. Man könnte sich dann genauso gut fragen, ob nicht auch noch eine Frauenquote oder eine Juristenquote notwendig wäre. Schliesslich steht viel Rechtsetzungsarbeit an. Am besten ist es aber, auf Quoten ganz zu verzichten. Das bringt maximale Flexibilität. – Das Grundprinzip ist klar: Es zählen fachliche Kompetenzen. Die gibt es zwar auch im Landrat. Dennoch ist es unnötig, Ratsmitglieder von Amtes wegen in die Aufsichtsgremien zu wählen. Die politische und die finanzielle Aufsicht erfolgt aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen über die Linie Departement, Regierungsrat und schliesslich Landrat. Letzterer hat die Budgethoheit inne und kann weitere Instrumente nutzen. Die Steuerung durch den Landrat sollte über diese Instrumente erfolgen. – Es stellt sich die Frage, weshalb der Landrat ausgerechnet in dieser Frage verpolitisiert werden will. Wie erwähnt, wählt der Regierungsrat bereits heute die Aufsichtsgremien von Berufsfachschule, Pflegeschule und Brückenangebote. Einzig der Kantonsschulrat wird vom Landrat gewählt. Dort muss man sich wirklich die Frage stellen, weshalb er diese Wahlkompetenz innehat bzw. wieso es diesen Sonderfall gibt. Nochmals anders sieht es bei der Kaufmännischen Berufsfachschule aus. Dort ist nicht der Kanton Träger der Schule, sondern der Kaufmännische Verband. Die Aufsichtskommission wird von der Trägerschaft gewählt. Dort hat weder der Landrat noch der Regierungsrat ein Mitspracherecht. Der politische Einfluss läuft komplett über das Budget bzw. künftig via Leistungsauftrag. Auch künftig könnte der Landrat dieses Aufsichtsgremium nicht wählen. – In den vergangenen zehn bis fünfzehn Jahren haben der Landrat und die Landsgemeinde stets entpolitisiert. Beispiele dafür sind die Aufsicht über das Kantonsspital, über die Glarner-sach, über die Glarner Kantonalbank. Es ist klar, dass diese nicht ohne Weiteres mit jener über die Schulen verglichen werden kann. Aber auch hier geht es ein Stück weit um ausgegliederte Verwaltungsträger, die in finanzieller Hinsicht noch bedeutender sind als die Schulen. Dennoch wurde die Wahl der Aufsichtsgremien dem Regierungsrat überlassen – entsprechend einer sauberen Public Corporate Governance. Die Schulen wurden hingegen nicht ausgelagert. Dort hat der Landrat ohnehin mehr Einfluss. Und dennoch soll nun der Landrat die Aufsichtsgremien wählen? Das ist ein bisschen paradox. – Wird der Landrat als Wahlbehörde festgelegt, verkomplizieren sich die heutigen Abläufe. Es wird neuer Aufwand generiert. Eine Ersatzwahl kommt öfters vor, gerade etwa bei der Berufsfachschule. Dort sind die Berufsverbände stark involviert. Der Regierungsrat ist sehr flexibel und schnell. Die mit der Wahl im Landrat verbundene Prozedur braucht es nicht. Es braucht – mit Blick auf das Votum von Landrat Ruedi Schwitter – auch nicht zwei verschiedene Wahlbehörden. Die Landräte Heinrich Schmid und Christian Büttiker seien an das Votum von Landrat Thomas Tschudi zur Landratsverordnung erinnert. Darin war von Governance die Rede; es wurde gefordert, dass Entscheide auf der richtigen Ebene gefällt werden. Es ist im Übrigen so, dass

der Regierungsrat ein Gremium zur Aufsicht über eine Schule wählt – und nicht über sich selbst.

Abstimmungen:

- Der Antrag des Regierungsrates obsiegt über den Antrag Schmid.
- Der Antrag des Regierungsrates obsiegt über den Antrag der Kommission.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.

§ 29

Änderung der Kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung

(Motion SVP-Fraktion „Angepasste Anzahl schützenswerte Bauten im Kanton Glarus“)

(Berichte Regierungsrat, 9.1.2018; Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres, 6.3.2018)

Eintreten

Roger Schneider, Mollis, Vizepräsident der vorberatenden Kommission, beantragt Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Seit bald zwei Jahren liegt das Inventar der schützenswerten Bauten im Entwurf vor. Es ist grundsätzlich beschlussreif. Aufgrund der überwiesenen Motion wurde nun jedoch eine Verordnungsanpassung entworfen. Diese nimmt die Anliegen der Motionäre auf. Sie behandelt folgende wesentliche Punkte: Präzisierung des Verfahrens der Inventarisierung; Berücksichtigung der Vernehmlassungsergebnisse, um möglichst Planungs- und Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen; Beschränkung des Inventars auf Liegenschaften, die unter Schutzverdacht stehen. Objekte, die bereits geschützt sind, sollen nicht aufgenommen werden. Die Kommission trat auf die Vorlage ein, nachdem sie vorgängig zwei Aspekte beleuchtet hat: So fehlte eine Übersicht über die Vernehmlassungsergebnisse. Ausserdem sei die zahlenmässige Beschränkung auf ein Objekt pro Gemeinde nicht sinnvoll und führe zu einer unangemessenen Reduktion der Zahl der schützenswerten Objekte. – In der Detailberatung ging die Kommission auf die Knackpunkte der Vorlage vertieft ein. Der Ansatz, die Zahl der typengleichen Objekte je Gemeinde zu limitieren, löste Diskussionen aus. Nicht alle Kommissionsmitglieder waren davon überzeugt. Die Zahl der baulichen Zeitzeugen könne nicht auf Basis der heutigen Gemeindegrenzen beschränkt werden, wurde argumentiert. Es sei allenfalls sinnvoller, auf die Dörfer als Kriterium für die Abgrenzung abzustellen. Es ist zudem umstritten, wie sich zahlenmässige Beschränkungen der Inventarobjekte auf das Anliegen der Denkmalpflege sowie auf die Handlungsfreiheit bzw. Rechtssicherheit der Eigentümer auswirken. Geklärt ist, dass bei Inventarobjekten ein Anspruch auf finanzielle Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinden besteht: Befindet sich ein Objekt im Inventar, so hat der Eigentümer unter Auflagen ein Anrecht auf Zuschüsse. Trotz der oben erwähnten Einwände und nach engagierter Diskussion kam die Kommission mehrheitlich zur Überzeugung, dass in erster Linie der Erlass des Inventars die Rechtssicherheit erhöht. Sie ist sich aber bewusst, dass der Umfang der Liste nicht abschliessend und lediglich behördenverbindlich ist. Im konkreten Fall und angesichts der vielfach gegensätzlichen Interessen von Denkmalschutz und privaten Eigentümern wird der Dialog zwischen den Parteien immer notwendig sein. Letztlich ist aber die Baubewilligung entscheidend. – Zu danken ist Regierungsrat Benjamin Mühlemann, Departementssekretär Christoph Zimmermann sowie Maja Widmer, Leiterin der Fachstelle Denkmalpflege und Ortsbildschutz, für die fachliche Unterstützung sowie die direkte Berichter-

stellung. Auf die Ausfertigung eines Protokolls wurde verzichtet, wenngleich sich das Departementssekretariat verdankenswerterweise bereitgehalten hat.

Regula N. Keller, Ennenda, Kommissionsmitglied, beantragt im Namen der Grünen Fraktion, es sei auf die Vorlage nicht einzutreten; die Motion sei als erledigt abzuschreiben. – Als die Rednerin im Jahr 2000 zum ersten Mal bewusst durch das Glarnerland gefahren ist, beeindruckten die alten Industrieanlagen. Vom Wohnort in Ennenda sind ein Hänggitturm, ein Kosthaus, ein Hochkamin und ein Industriekanal sichtbar. Das begeistert immer noch. So geht es auch den Besucherinnen und Besuchern von ausserhalb. Sie erfreuen sich am Ortsbild von Ennenda und können die Entwicklung der Siedlung miterleben. Sie wundern sich, dass es solche Ortsbilder in einem Gebirgskanton gibt. Der Kanton Glarus bietet unter anderem einzigartige Zeugen der Industriekultur. Dabei steht in erster Linie nicht das Einzelobjekt im Zentrum, sondern das Ortsbild in seiner Gesamtheit. Die Ortsbilder sind ein Alleinstellungsmerkmal, das auch touristisch zu nutzen wäre. Mit der vorgeschlagenen Änderung der Natur- und Heimatschutzverordnung wird dieses Erbe leichtfertig aufs Spiel gesetzt. Die Beschränkung auf ein einziges, sogenannt charaktergleiches Objekt pro Gemeinde trägt weder der Siedlungsgeschichte noch dem Ortsbild Rechnung. Sie wird längerfristig zu einer Reduktion des kulturellen Erbes führen. Es handelt sich um eine quantitative Beschränkung, die ohne Not erfolgt. Es ist nicht so, dass der Kanton Glarus bei der Inventarisierung der schützenswerten Bauten überbordnet wäre und auf Vorrat Objekte aufgenommen hat. Im Gegenteil: Der Kanton Glarus war sehr zurückhaltend. Es finden sich nicht einmal 200 Objekte im vorgeschlagenen Verzeichnis. Im Vergleich zu anderen Kantonen ist das eine sehr geringe Zahl. Und diese soll nun nochmals reduziert werden? – Auch die Aspekte Rechtmässigkeit und Rechtssicherheit sind bei dieser Vorlage zu beachten. Die Natur- und Heimatschutzkommission stellt in Abrede, dass die vorgeschlagene Reduktion grundsätzlich im Einklang mit den bundes- und kantonalesetzlichen Vorgaben zur Denkmalpflege steht. Auch widerspricht die Beschränkung der wissenschaftlichen Systematik und der Anwendung anerkannter Kriterien. Die Auswahl eines einzigen Objekts aus einer Gruppe von grundsätzlich schützenswerten Objekten – weil eben alle von ihnen die anerkannten fachlichen Kriterien erfüllen – kann nur willkürlich erfolgen. Da liegt es doch auf der Hand, dass der Eigentümer des Objekts, das als einziges inventarisiert wird, gegen diesen Entscheid klagen wird – vorausgesetzt, er sieht die Inventarisierung nicht als Chance, sondern als Einschränkung. Wo ist denn da die Rechtssicherheit? – Das Inventar ist in erster Linie ein Instrument für die Gemeinden. Diese erhalten für die Behandlung eines Baugesuchs klare Indikatoren, worauf sie achten müssen. Dieses Instrument sollte nicht leichtfertig aus der Hand gegeben werden. – Man muss vorliegend die Frage beantworten, wessen Schutz höher zu gewichten ist: Der Schutz der Heimat in Form von historisch bedeutsamen und das Ortsbild prägenden Bauten; ein Schutz, von dem die Allgemeinheit profitiert und einen Nutzen hat. Oder ist der Schutz von einzelnen Besitzern bzw. Bauherren höher zu gewichten? Sie können durch die Beschränkung ihr Objekt vom Inventar streichen lassen und meinen, damit mehr Handlungsspielraum zu erhalten. Die Grüne Fraktion ist der Ansicht, dass das Gemeinwohl höher zu gewichten ist als die privaten Interessen. Deshalb ist auf die vorgeschlagene Änderung gar nicht erst einzutreten.

Martin Laupper, Näfels, unterstützt den Antrag auf Nichteintreten und stellt namens der FDP-Fraktion den Eventualantrag, es sei die Vorlage im Falle eines Eintretens abzulehnen. Die Motion sei abzuschreiben. – Der Regierungsrat war verpflichtet, einen Auftrag zu erfüllen; einen Auftrag der Motionäre, aber auch des Landrates. Leider genügt das vorliegende Resultat in keiner Hinsicht. Es darf so nicht umgesetzt werden. Im Fazit des Regierungsrates heisst es mit Blick auf die Vernehmlassung wörtlich: „Weder sehen die Motionäre alle ihre Forderungen erfüllt, noch findet der Vorschlag eine grössere Zustimmung bei Gemeinden oder Parteien. Die Fachwelt lehnt die Anpassung rundweg ab.“ Die Vorlage ist also ungenügend.

Toni Gisler, Linthal, beantragt namens der SVP-Fraktion Eintreten. – Die SVP-Fraktion hat die Motion im Oktober 2015 eingereicht. Im Februar 2016 wurde diese vom Landrat über-

wiesen. Damit wurde der Regierungsrat beauftragt, die vorgesehene Anzahl der geplanten schützenswerten Bauten von derzeit 200 zu reduzieren. Dazu wurden zwei Forderungen gestellt. So sei pro Gemeinde maximal ein charaktergleiches Objekt zu inventarisieren. Und: Einzelne Objekte und Bauten mit Arealcharakter, an denen bereits bauliche Veränderungen vorgenommen wurden oder demnächst in Angriff genommen werden, sollen weder in ein kantonales noch in ein Bundesinventar aufgenommen werden. Was der Regierungsrat nun vorlegt, ist mehr schlecht als recht und erfüllt die zweite Forderung in keiner Weise. – Man kann zu diesem Thema denken, was man will. Ein wenig erstaunlich waren die Reaktionen gewisser Organisationen in der Öffentlichkeit. Statt auf Fakten konzentriert man sich dort nur auf die Emotionen. Immer wieder spricht man vom Versenken der Glarner Baukultur, von Zerstörung, von gewaltigem Schaden, von Raubbau sowie von Egoismus und Eigennutz. Man kann sich fragen, ob solche Reaktionen nicht ein wenig über das Ziel hinausschiessen. Es ist bewusst, dass es sich vorliegend um ein heisses Eisen handelt. Dennoch sollte man bei den Fakten bleiben und sachlich diskutieren. Nach Einschätzung der SVP-Fraktion hat die Beurteilung der Objekte eine sehr grosse Auswirkung auf die Nutzung und die Weiterentwicklung. Selbstverständlich braucht es eine gewisse Anzahl geschützter Objekte. Es ist achtungsvoll mit der Baukultur umzugehen. Dies darf die wirtschaftliche Entwicklung und wichtige Investitionen in allen Ecken des Kantons aber nicht hemmen. Gerade die zweite Forderung bezüglich der Arealentwicklung wird im Landratsaal mehr als unterschätzt. Als Stimmbürger von Glarus Süd muss man sich immer wieder anhören, dass diese Gemeinde eher ein Hemmschuh für den Kanton sei. Umgekehrt will man nun bei einem der wichtigeren Themen, der Arealentwicklung, bremsen. Die SVP-Fraktion will mit ihrer Motion den goldenen Mittelweg gehen. Die SVP-Fraktion wird in der Detailberatung einen Antrag stellen; um Unterstützung wird gebeten. Bei der Überweisung der Motion konnte die SVP-Fraktion auf die Unterstützung der Ratsmitglieder der BDP und der GLP zählen. Es ist zu hoffen, dass dies nun wieder der Fall ist.

Andrea Trummer, Ennenda, spricht sich namens der CVP-Fraktion für Nichteintreten, im Falle eines Eintretens für Ablehnung der Vorlage aus. Die Motion sei abzuschreiben. – Die Diskussion über diese Verordnungsänderung macht betroffen. Es ist kaum zu glauben, wie wenig differenziert offenbar ein Teil des Landrates diese Änderung beurteilt. Als die Motion im Februar 2016 mit einer knappen Mehrheit überwiesen wurde, kam der Regierungsrat noch zum Schluss, dass diese im Widerspruch zur kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzgebung stehe und das Grundprinzip der bisherigen Denkmalpflege zur Diskussion gestellt würde. Die Grundsatzdiskussion darüber sei an der Landsgemeinde zu führen, hiess es. Und nun soll alles anders sein. Mit einer schwammig formulierten Änderung, welche grosse Rechtsunsicherheit auslösen wird, soll die fragwürdige Motion umgesetzt werden. Der neue Artikel wird den Aufträgen aus dem eidgenössischen Natur- und Heimatschutzrecht nicht gerecht. Dementsprechend würde der neue Artikel einer Prüfung durch den Bund gar nicht standhalten. Es ist ebenfalls äusserst fraglich, ob die Aufträge aus dem kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetz mit dieser Ergänzung erfüllt werden könnten. Eine fachliche Einordnung ist mit der Umsetzung der Motion schlicht nicht möglich. Aber offenbar stellt sich hier die Politik über jegliche fachlichen und sachlichen Argumente. Sie rückt die Partikularinteressen einzelner Investoren in den Vordergrund. Wo bleibt da die Verantwortung gegenüber dem Kanton Glarus, den Kulturgütern und der Heimat? – Es ist wichtig, dass die Vereinbarkeit zwischen Inventar und wirtschaftlicher Entwicklung gegeben ist. Letztere soll nicht unnötig behindert werden. Es gibt aber genügend Beispiele im Kanton Glarus, bei denen unter Wahrung der kulturellen und wirtschaftlichen Interessen Projekte qualitativ gut umgesetzt wurden. – Das kulturelle Erbe bietet den Ortschaften Charakter, Identität und Attraktivität. Es ist damit eine wichtige Grundlage für Standortmarketing, Kultur und Tourismus. Darauf zu verzichten, wäre schlicht fatal. Die Ratsmitglieder sollen ihre Verantwortung wahrnehmen und – falls eingetreten wird – die Vorlage ablehnen.

Mathias Vögeli, Rüti, votiert im Namen der BDP/GLP-Fraktion ebenfalls für Nichteintreten und Abschreibung der Motion. – Es ist festzustellen, dass diesem Geschäft im Vergleich zur Landratsverordnung nicht die gleiche Bedeutung beigemessen wurde. Das kann man schon

im Kommissionsbericht lesen. Darin wurde bemängelt, dass keine Übersicht über die Resultate der Vernehmlassung vorgelegt wurde. – Das aktuelle Inventar ist aus fachlicher Sicht noch einmal zu überprüfen und – wenn nötig – zu straffen. Ein Inventar darf nicht starr sein, sondern muss angepasst werden und leben. Teilweise ist das bereits erfolgt. – Die Vorlage ist nicht zu Ende gedacht. Bei 29 Gemeinden wäre das ein wenig anders zu bewerten gewesen als bei jetzt noch dreien. Aus fachlicher wie auch organisatorischer Sicht ist diese eng begrenzte Auswahl zu klein. Wer entscheidet, welches Objekt das einzige unter mehreren zu sein hat? Wer kann verstehen, weshalb das Objekt des einen Eigentümers unter Schutz steht und die anderen nicht? Der eine Eigentümer fühlt sich eingeschränkt, die anderen lachen sich ins Fäustchen. Und wer kann beurteilen, welche Objekte tatsächlich charaktergleich sind? – Gewisse Beispiele sind ärgerlich: Dort ist seitens des Heimatschutzes keinerlei Flexibilität spürbar. Es ist an die Verantwortlichen von Heimatschutz und Denkmalpflege zu appellieren: Es ist wichtig, dass sich alle bewegen und die Innenentwicklung in einem Dorf mit attraktivem Wohnraum möglich wird. Da muss auch einmal der Abriss eines Gebäudes möglich sein. Es muss ein Gleichgewicht zwischen Bewahren und Erneuern herrschen. Der Wandel ist zuzulassen. Bei der denkmalpflegerischen Begleitung von Umnutzungen ist mehr praxisbezogene Flexibilität anzuwenden. Es gilt, das Ganze anzuschauen, nicht Einzelobjekte und Details. Es ist nicht begreiflich, wenn ständig über die Positionierung einer Fenstersprosse diskutiert wird. Wer Einzelobjekte will, kann ins Freilichtmuseum Ballenberg fahren. Dort gibt es Einzelobjekte aus der ganzen Schweiz. – Baubewilligungsverfahren werden nicht beschleunigt, wenn der neue Artikel 12a aufgenommen wird. Die Aufgabe der Prüfung durch die Gemeinde und den Kanton wird nicht einfacher und die jetzt schon vielen Einsprachen werden sich noch häufen. Manchmal wäre es besser, man würde ein Projekt vorab besprechen, anstatt Einsprache einzureichen. Es ist zu hoffen, dass die Verantwortlichen des Heimatschutzes diesen Appell gehört haben.

Thomas Hefti, Schwanden, weist darauf hin, dass er dem Schweizerischen Vorstand von Domus Antiqua Helvetica, angehört. Der Verein setze sich für den Schutz von Baudenkmalern und historischen Ensembles ein; das Amt werde nicht vergütet. Dem Antrag auf Nichteintreten und Abschreibung der Motion sei zuzustimmen. – Wer meint, die vorgeschlagene Lösung bringe Klarheit, täuscht sich. Allein der Begriff „charaktergleich“ ist ein Tummelfeld für Auslegungen und damit ein El Dorado für Anwälte. Man kann sich mit Fug und Recht fragen, ob die Verordnung mit dieser Änderung das Gesetz nicht übersteuert. Damit kommt ein Element der Rechtsunsicherheit hinzu. Verordnungen können nämlich daraufhin überprüft werden, ob sie mit dem Gesetz konform sind. Wenn dies nicht zutrifft, gilt die Verordnung nicht. – Die Ordnungsänderung führt zu einem Kahlschlag im Bereich des Denkmalschutzes. Auch hier kann man sich fragen, ob dies gesetzeskonform wäre. Man stelle sich angesichts des Dorfbildes von Elm oder des Weilers Adlenbach vor, es dürfe nur ein charaktergleiches Objekt inventarisiert werden. Es handelt sich dort nicht um ein einzelnes Objekt, sondern um eine Gruppe. Wird nur ein Objekt geschützt, geht das Dorfbild von Elm verloren. – Dem Regierungsrat kann man nichts vorwerfen, weder in die eine noch in die andere Richtung. Er ging bei der Inventarisierung richtigerweise pragmatisch vor. Er wehrte sich auch gegen diese Motion. Was der Regierungsrat nun unterbreitet, entspricht nicht dem, was er ursprünglich wollte. Die Regierung schlug einen Mittelweg ein. Der Fehler bestand darin, die Motion zu überweisen. Der Landrat hat nun die Gelegenheit, den Fehler zu korrigieren. Das sollte er auch tun.

Simon Trümpi, Glarus, spricht sich für Eintreten aus. – Die Überweisung der Motion war kein Fehler. Der Begriff „Kahlschlag“ ist Angstmacherei. Wöchentlich gilt es, als Baumeister Hürden und Hindernisse zu überwinden, die durch den wachsenden Hemmschuh des Heimatschutzes bedingt sind. Das Votum von Landrat Mathias Vögeli wurde deshalb gerne aufgenommen. Tatsächlich wäre es viel zielführender, wenn jeweils miteinander das Gespräch gesucht würde. Es ist stark davon abhängig, welche Personen im Denkmalschutz tätig sind. Der eine gewichtet jenen Faktor höher, der andere einen anderen. – Eine Vernehmlassung zum Inventar ist erfolgt. Das ist aber auch schon alles. Vielerorts wurde bestätigt, dass die Vernehmlassungsantworten nicht verarbeitet wurden. Das ist in einem Rechtsstaat, einem

Landsgemeindekanton befremdend. – Ebenfalls wurde von verschiedener Seite her bestätigt, dass die Erhebung der schützenswerten Objekte in qualitativer Hinsicht schlecht ist. Sie ist oberflächlich. Der Landrat sollte dem Regierungsrat die Möglichkeit geben, die Liste der Objekte in quantitativer und qualitativer Hinsicht nochmals zu überarbeiten.

Steve Nann, Niederurnen, beantragt im Namen der SP-Fraktion Nichteintreten und Abschreibung der Motion. – Bereits im regierungsrätlichen Bericht heisst es, dass die Motion eigentlich nicht umsetzbar ist. Der Regierungsrat musste schwammige Formulierungen finden, um das Anliegen der Motionäre irgendwie aufnehmen zu können. Jetzt sind alle unglücklich. Den Motionären geht die vorgeschlagene Formulierung zu wenig weit. Und jenen, die noch Respekt vor der eigenen Geschichte haben, geht sie viel zu weit. Das Resultat bei einer Annahme der Verordnungsänderung wäre haarsträubend. Schon das Anliegen, die vorgesehenen 200 Objekte – wenig im Vergleich mit anderen Kantonen – nochmals zu reduzieren, zeugt von einer Respektlosigkeit gegenüber dem eigenen kulturellen Erbe, gegenüber den Vorfahren, welche den Kanton Glarus zu dem gemacht haben, was er heute ist. Dass es nicht 2000 Objekte braucht, hat man mit dem vorliegenden Inventar ja bereits gezeigt. Nun auch noch eine Beschränkung auf ein charaktergleiches Objekt pro Gemeinde einzuführen, kommt einer Kastration gleich. Pro Gemeinde wäre nur noch ein Stall, eine Villa, eine Kirche im Inventar. Die Kirchen von Mollis und Oberurnen sind nicht nur charaktergleich, weil es Kirchen sind. Sie wurden auch noch vom gleichen Architekten zur ungefähr gleichen Zeit gebaut. Die eine ist katholisch, die andere reformiert. Hier könnte man dann eben diskutieren, was der Begriff „charaktergleich“ genau bedeutet. Dieser wie auch die Formulierung „in der Regel“ bieten keine Rechtssicherheit. – Auf das Geschäft ist nicht einzutreten, die Motion ist abzuschreiben. Dann kann der Regierungsrat endlich das auf fachlichen Kriterien beruhende Inventar verabschieden. Das ist nicht nur sein Recht, sondern auch seine Pflicht – seit mittlerweile 47 Jahren.

Regierungsrat *Benjamin Mühlemann* beantragt Eintreten und Abschreibung der Motion. – Das Departement Bildung und Kultur hat seit über 40 Jahren den gesetzlichen Auftrag, ein Inventar der speziell erhaltenswerten Glarner Baudenkmäler zu führen. Für sie soll ein Schutzverdacht gelten. Das Inventar ist behördenverbindlich. Ende 2011 hat der Landrat eine halbe Million Franken bewilligt, um endlich ein solches Inventar zu erstellen. Damals wurde das Projekt im Detail dargelegt. Die Arbeiten am Inventar dauerten rund vier Jahre. Eine Anhörung fand nach rechtsstaatlichen Grundsätzen statt. Vorwürfe, wonach dies nicht der Fall gewesen sei, werden in aller Form zurückgewiesen. Die Anhörung stellt den zweitletzten Schritt dar, bevor der Regierungsrat das Inventar erlässt. In der Phase der Anhörung hat der Landrat nun aber die vorliegende Motion überwiesen. Ab diesem Zeitpunkt wurden die Arbeiten sistiert. Der Regierungsrat hat einen intensiven Prozess gestartet, um die Motion umzusetzen. Es wurden unzählige Varianten geprüft, stets auf der Suche nach einer politisch mehrheitsfähigen Lösung. Es handelt sich um ein Thema, bei dem die Meinungen fundamental auseinandergehen. Am Ende resultierte die vorliegende, tatsächlich sehr einfache Lösung. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass diese für beide Seiten tragbar ist. Zum einen wird mit dem neuen Artikel 12a das Anliegen der Motionäre bzw. des Landrates aufgenommen. Letzterer hat die Motion schliesslich überwiesen und damit einen klaren Auftrag erteilt. Wenn man dann in der Zeitung liest, es sei verrückt, dass der Regierungsrat diesen Auftrag auch noch umsetze, stellen sich einem schon Fragen. Auf der anderen Seite steht die vorgeschlagene Lösung in der Wahrnehmung des Regierungsrates immer noch im Einklang mit den gesetzlichen Grundlagen. Deren Ziel ist es, dass das bauliche Erbe seriös begutachtet und seriös inventarisiert wird; nach schlüssigen fachlichen Kriterien. Das oberste Ziel eines solchen Inventars ist mehr Planungs- und Rechtssicherheit für alle Beteiligten. Zwar geht der Vorschlag des Regierungsrates an die Grenze. Am Ende wird das Verfahren der Inventarisierung aber nur leicht präzisiert bzw. modifiziert. Mit dem Inventar wird das rechtsstaatliche Baubewilligungsverfahren nicht ausgehebelt – egal, wie gross das Inventar ist. – Die Motion fordert, dass pro Gemeinde maximal ein charaktergleiches Objekt zu inventarisieren sei. Mit diesem Wortlaut sind die heutigen politischen Gemeinden gemeint. Allerdings sind diese Grenzen aus fachlicher Sicht überhaupt nicht brauchbar. Deshalb würde

man im Vollzug der neuen Regelung Bautypen in Unterkategorien aufteilen müssen. Mit der Formulierung „in der Regel“ erhält der Regierungsrat einen gewissen Spielraum. – Es darf nicht sein, dass die Objekte willkürlich ausgewählt werden. Im operativen Tagesgeschäft wird dies auch mit der neuen Regelung nicht passieren. Am Ende erlässt der Regierungsrat das Inventar. Dieser wird aufgrund der Fachmeinungen entscheiden. – Landrat Toni Gisler bemängelte, die zweite Forderung der Motion werde nicht erfüllt. Diese verlangt, dass Bauten und Areale, an denen schon Veränderungen vorgenommen wurden bzw. solche geplant sind, nicht in das Inventar aufgenommen werden dürfen. Dazu braucht es aus der Sicht des Regierungsrates keine neue Norm. Wenn baulich schon etwas verändert wurde, wird dies bei der Auswahl nach fachlichen Kriterien bereits berücksichtigt. – Auf die Vorlage ist einzutreten. Das wäre nichts als konsequent, nachdem der Landrat die Motion vor zwei Jahren gegen den Willen des Regierungsrates überwiesen hat. – Zu danken ist der Kommission unter Vizepräsident Roger Schneider für die Vorberatung der Vorlage.

Abstimmung: Der Antrag auf Eintreten unterliegt dem Antrag auf Nichteintreten.

Abschreibung der Motion

Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung: Die Motion ist als erledigt abgeschrieben.

§ 30

Motion SVP-Fraktion „Einführung der Bausteuerzuschläge für Gemeinden“

(Bericht Regierungsrat, 5.7.2018)

Toni Gisler, Linthal, Unterzeichner, beantragt namens der SVP-Fraktion die Überweisung der Motion. – Der Kanton wie auch die drei Gemeinden planen grosse Projekte mit weitreichenden finanziellen Konsequenzen. Die Investitionsprojekte sind für die einzelnen Gemeinden kaum mehr aus den laufenden Einnahmen zu finanzieren. Da und dort wird bereits nach Steuererhöhungen gerufen. Die SVP-Fraktion steht solchen grundsätzlich skeptisch gegenüber. Immer wieder müssen die Ausgaben auf Nutzen und Notwendigkeit überprüft werden. Ebenfalls lehnt die SVP-Fraktion die Einführung von neuen Steuern und Abgaben auf Vorrat ab. Das eine ist aber nicht mit dem anderen zu vermischen. Bei den Ausgaben hat der Stimmbürger das letzte Wort. Wenn Investitionen für solche Projekte getätigt werden müssen, braucht es ein passendes Werkzeug: Mit dem beantragten Bausteuerzuschlag würden die drei Gemeinden ein hervorragendes Instrument zur Finanzierung von grossen Bauvorhaben erhalten. Die Stimmberechtigten wissen so bei jedem Projekt, das über die Bausteuer finanziert wird, welche zusätzlichen Kosten in den kommenden Jahrzehnten anfallen werden. Dies erlaubt, Kosten und Nutzen abzuwägen. Ohne die Finanzierung via die Bausteuer würden grosse Investitionsvorhaben in der Masse der übrigen Ausgaben verschwinden. Mit dem zeitlich begrenzten Bausteuerzuschlag hätten die Gemeinden endlich die Möglichkeit, die wichtigen Investitionen sauber und transparent zu tätigen und eine transparente Gegenfinanzierung zu gewährleisten. – Der Regierungsrat schreibt in seinem Bericht, dass die Umsetzung der Motion im Rahmen einer Änderung des Steuergesetzes erfolgen könnte. Die SVP-Fraktion nimmt den Regierungsrat beim Wort. Dieser hat selber angekündigt, dass eine Teilrevision des Steuergesetzes bereits auf die Landsgemeinde 2019 vorgesehen ist.

Die Motion ist überwiesen.

§ 31

Postulat FDP-Fraktion „Realisierung Querspange Netstal Nord“

(Bericht Regierungsrat, 19.6.2018)

Regierungsrat *Kaspar Becker* beantragt die Abschreibung des Postulats. – Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass das Ziel des Postulats aus dem Jahre 2016 erfüllt ist. Er hat in seinem Bericht aufgezeigt, wie der Projektstand derzeit aussieht und welches weitere Vorgehen und welcher Zeitplan vorgesehen ist. Es ist sehr wichtig, dass es mit diesem Projekt vorwärtsgeht. Der positive Effekt der Querspange auf die Erschliessung der Betriebe auf der Ostseite der Linth, aber auch auf die Entlastung des nördlichen Teils von Netstal ist offensichtlich. Die Querspange wird ausserdem zu einem besseren Verkehrsfluss auf der Hauptstrasse beitragen. Es gilt aber auch, das Projekt seriös und sorgfältig voranzutreiben. Eine unsorgfältige Projektierung würde sich später im Bewilligungsverfahren rächen. Solche Projekte werden angreifbar und vermeintliche Zeitgewinne würden so schnell wieder aufgefressen. Die Erteilung der Baubewilligung könnte sich verzögern. – Der Regierungsrat hat sein Versprechen gehalten und die geforderten notwendigen Schritte für die Planung der Querspange eingeleitet. Auch sind die notwendigen Mittel im Budget und im Finanzplan eingestellt. Jetzt gilt es, die Planung mit hoher Priorität voranzutreiben, um die nächsten Meilensteine gemäss Zeitplan zu erreichen. Die Botschaft der Postulanten ist also angekommen. Die aktuellen Forderungen sind erfüllt. Das Postulat kann abgeschrieben werden.

Hans-Jörg Marti, Unterzeichner, beantragt namens der FDP-Fraktion, es sei das Postulat aufrecht zu erhalten, bis die Projektierung der Querspange abgeschlossen sei und mit deren Realisierung begonnen werde. – Es ist wohl so, dass langsam konkrete Ansätze sichtbar werden. So geht unter anderem aus dem regierungsrätlichen Bericht hervor, dass die zusätzliche Ingenieursstelle geschaffen wurde und die Bauherrenunterstützung und die Ingenieursarbeiten vergeben wurden. Wesentliche Punkte sind bis anhin aber nicht erledigt. Dazu gehört unter anderem der Landerwerb. Bereits an der Landratssitzung vom August 2016 wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zumindest eine Planungszone über das benötigte Land zu legen sei. Mögliche Linienführungen wären festzulegen. Davon ist aus Sicht der Öffentlichkeit nichts passiert. Der Regierungsrat schreibt sogar, dass das Land erst dann erworben werden könne, wenn alle Planungen abgeschlossen sind. Man stelle sich nun vor, man baut ein Einfamilienhaus. Alle Pläne sind zwar fertig. Das Land für den Hausbau muss aber erst noch gekauft werden; mit dem Risiko, dass es gar nicht zu kaufen ist. Das ist doch unvorstellbar, schlicht naiv. – Es ist schwierig zu verstehen und schon bald ein wenig ironisch, dass der Flugplatz von allen Seiten als äusserst wichtiges Entwicklungsgebiet bezeichnet wird und dessen Erschliessung wie auch jene anderer wichtiger Industrien seit bald einem Jahrzehnt auf die Planung, geschweige denn auf die Realisierung, wartet. Unterstrichen wird die Ironie dadurch, dass sogar die SP-Fraktion die Querspange im 2014 und im 2016 als wichtig bezeichnet hat. Dann muss es ja wirklich dringlich sein. Die einzige, die das offenbar noch nicht wirklich bemerkt hat, ist die Baudirektion. – Gemäss regierungsrätlichem Bericht wurden hochkarätige Ingenieurunternehmen mit dem Projekt betraut. Deshalb verwundert es sehr, dass unter anderem wichtige, grundlegende Punkte wie Vernehmlassungen und Untersuchungen quasi als vernachlässigbar bezeichnet werden. Auch wenn es nun heisst, man liege im Zeitplan, ist man längst nicht an dem Punkt, der eigentlich erwartet worden wäre. Die Realisierung soll im besten Fall frühestens in vier Jahren starten. Es geht nichts über seriöse Planung. Aber seriöse Planung hat mit dem Tempo nicht viel zu tun. Bis zum Start der Realisierung soll das Postulat aufrechterhalten werden. Es ist erst dann

erledigt, wenn die Projektierung abgeschlossen ist. Dies wird viel zu spät der Fall sein. Das kann man drehen und wenden, wie man will. Mit dem Aufrechterhalten des Postulats bleibt der Druck nachhaltig bestehen.

Toni Gisler, Linthal, unterstützt namens der SVP-Fraktion den Antrag Marti. – Das Postulat forderte die Fertigstellung der Planung bis 2017. Die Umsetzung solle in den Folgejahren erfolgen. Mittlerweile läuft das Jahr 2018. Die Ingenieursarbeiten wurden vergeben. Das ist lobenswert. Ebenfalls wurde der Zeitplan kommuniziert. Viel mehr wurde bis zum heutigen Tag aber nicht geliefert. Dennoch möchte der Regierungsrat das Postulat abschreiben. Er sieht seine Pflicht erfüllt. – Als der Landrat das Postulat im August 2016 überwies, wollte er damit unter anderem den politischen Druck auf die Umsetzung von Erschliessungsprojekten aufrechterhalten. Deshalb unterstützte damals auch die SVP-Fraktion die Überweisung. Heute ist das nicht anders. Die SVP-Fraktion will nicht, dass das Ganze unter den Tisch gekehrt wird. Es ist bewusst, dass die Departemente viele verschiedene Aufgaben zu erledigen haben. Das ist unbestritten. Bezüglich der Ausgangslage hat sich aber nicht viel verändert. Die Querspange Netstal ist für den Kanton Glarus, insbesondere für die Glarner Wirtschaft und die Entwicklung des Flugplatzes, nicht mehr wegzudenken. Sie ist äusserst wichtig. Andere Kantone machen es Jahr für Jahr vor. In Graubünden etwa werden Strassenprojekte forciert, zugunsten des Tourismus, des Wohnstandorts und der Wirtschaft. Im Glarnerland spricht man bloss seit Jahren darüber. Eigentlich müsste man längst viel weiter sein. – Im Tätigkeitsbericht stehen die Ampeln beim Projekt Querspange auf grün. Grüne Ampeln sind zwar erfreulich. Im vorliegenden Fall ist die Einschätzung im Tätigkeitsbericht aber nicht ganz nachvollziehbar. Das Departement Bau und Umwelt wird wohl wieder argumentieren, es würden die Ressourcen fehlen. Der Landrat hat aber bereits Stellen bewilligt. Er hat gehandelt. Nun ist der politische Druck aufrechtzuerhalten.

Christian Marti, Glarus, Unterzeichner, votiert für den Antrag Hans-Jörg Marti. – Dem Departement Bau und Umwelt sowie dem Regierungsrat ist zu danken. Es könnte aufgrund der Debatte der Eindruck entstehen, dass das Anliegen des Landrates seitens des Regierungsrates und des zuständigen Departements nicht ernsthaft bearbeitet würde. Das mag von der Aussenperspektive her so aussehen. Vielleicht ist man beim Erreichen der nächsten Planungsschritte in der Kommunikation stärker gefordert. Die betroffenen Gemeinden sind jedoch gut in den Planungsprozess involviert. Erlebt man diesen von innen, merkt man, dass das zuständige Departement den Auftrag des Landrates verstanden hat und diesen auch bearbeitet. – Das richtige Signal des Landrates wäre nun, das Postulat nicht abzuschreiben. Er soll das Bekenntnis des Regierungsrates nochmals unterstützen. Die Querspange Netstal Nord ist existenziell, nicht nur für die wirtschaftliche Entwicklung im Kanton Glarus. Das gilt für bestehende Betriebe wie auch für Entwicklungsschwerpunkte in den beiden Gemeinden Glarus Nord und Glarus. Die Querspange ist aber auch sehr wichtig für die Lebens- und Wohnqualität, insbesondere für einen beachtlichen Teil der Einwohnerinnen und Einwohner von Netstal. Sie verdient deshalb die seriöse Bearbeitung, die nun an die Hand genommen wurde. Und sie verdient es, auf dem politischen Radar zu bleiben.

Abstimmung: Der Antrag des Regierungsrates unterliegt dem Antrag Hans-Jörg Marti mit 17 zu 37 Stimmen. Das Postulat wird bis zum Abschluss der Projektierungsarbeiten aufrechterhalten.

Der *Vorsitzende* bricht die Sitzung ab.

§ 32 Mitteilungen

Der *Vorsitzende* gratuliert dem FC Landrat zum 6. Platz am Schweizerischen Parlamentarier-Fussballturnier in Schaffhausen. – Er bittet die säumigen Ratsmitglieder, das Stammdatenblatt auszufüllen und beim Ratssekretariat einzureichen. – Über den Termin der nächsten Landratssitzung wird noch informiert.

Schluss der Sitzung: 11.55 Uhr.

Der Präsident:

Der Protokollführer: